

Monitor öffentlicher Dienst 2025



dbb
beamtenbund
und tarifunion



**Wohnwünsche realisieren – doppelt profitieren.
Kompetente Beratung und exklusive Vorteile
für Sie und Ihre Familie.**

Vertrauen Sie auf die Sicherheit und Kompetenz Ihrer Bausparkasse für den öffentlichen Dienst. dbb-Mitglieder und ihre Angehörigen (Ehe-/Lebenspartner, Kinder, Enkel) profitieren zusätzlich: halbe Abschlussgebühr beim Bausparen und attraktive Zinsvorteile in der Baufinanzierung dbb.wuestenrot-doppelvorteil.de

Besuchen Sie unsere Wüstenrot-Service-Center oder kontaktieren Sie uns per
E-Mail: dbb@wuestenrot.de
Telefon: 0228 2590-1532
Fax: 07141 1683-1984

Monitor öffentlicher Dienst 2025



Vorwort

Mit dem Monitor öffentlicher Dienst 2025 des dbb beamtenbund und tarifunion liegt auch in diesem Jahr wieder eine detaillierte Sammlung zu zentralen Kennzahlen des öffentlichen Sektors in Deutschland vor. Die zusammengestellten Zahlen und Fakten erlauben einen wertungsfreien und geordneten Blick auf aktuelle Probleme unserer Gesellschaft. Zentral dabei: Dem öffentlichen Dienst fehlen 570.000 Beschäftigte – etwa 20.000 mehr als im Jahr zuvor.

Für Fachkräftemangel, demografischen Wandel, eine herausfordernde innen- und außenpolitische Sicherheitslage und für das – aus Bürgersicht – bürokratische Dickicht, mit dem sich jeder und jede Einzelne auseinandersetzen hat, sobald er oder sie es mit dem Staat zu tun bekommt, für all das können Politik, Dienst- und Arbeitgebende weiterhin keine hinreichenden Lösungen liefern. Dies spiegelt sich augenfällig im mangelnden Zutrauen der Bevölkerung in die Leistungsfähigkeit des Staates wider: Laut aktueller Umfrage, die forsa im Auftrag des dbb im Mai 2024 durchgeführt hat, sind gerade noch 25 Prozent der Befragten überzeugt, dass der Staat handlungsfähig ist und seine Aufgaben angemessen erfüllen kann. Sie unterscheiden dabei klar zwischen den staatlichen Institutionen und ihren Beschäftigten. Auch im Jahr 2024 belegten die Berufe des öffentlichen Dienstes wieder die Top-Plätze im Beruferanking, allen voran die Feuerwehrmänner und -frauen. Das Vertrauen in Berufsgruppen wie Richter und Richterinnen sowie Soldatinnen und Soldaten stieg im Vergleich zu den Vorjahren sogar sprunghaft an. Andererseits fühlen sich Beschäftigte des öffentlichen Dienstes im Vergleich stärker psychisch belastet.



© Marco Urban

Der dbb Monitor öffentlicher Dienst 2025 liefert erneut Informationen zur Situation der Auszubildenden, über einen Trend zur Verjüngung des Personalstammes und die Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen. Die Sammlung will den vertiefenden Blick in Fachbücher nicht ersetzen, die zu allen Themen des Tarif- und Beamtenrechts des Bundes und der Länder über den DBB Verlag ständig aktualisiert erhältlich sind. Aufbauend auf den neuesten Zahlen des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Landesämter, auf Informationen der Bundesministerien und auf der Grundlage eigener Berechnungen bleibt der dbb Monitor öffentlicher Dienst ein praktisches und unverzichtbares Nachschlagewerk. Für Anfragen und Informationen darüber hinaus steht Ihnen die dbb Kommunikation jederzeit zur Verfügung.

Ulrich Silberbach,
dbb Bundesvorsitzender

IMPRESSUM

Herausgeber: Bundesleitung des dbb beamtenbund und tarifunion
Friedrichstraße 169 · 10117 Berlin

Redaktion: Anke Adamik

Mitarbeit: Arne Brandt, Sandra Elena Brauckmann, Nicolas Engelbarts, Rüdiger Heß,
Thilo Hommel, Dominik Schindera, Andreas Schmalz

Gestaltung: Benjamin Pohlmann

Fotos/Modelfotos: Colourbox.de, Jonas Augustin/Unsplash

Herstellung: DBB Verlag GmbH
Friedrichstraße 165 · 10117 Berlin
kontakt@dbbverlag.de
www.dbbverlag.de

Anzeigenverkauf: DBB Verlag GmbH · Mediacenter
Dechenstraße 15 a · 40878 Ratingen
www.dbbverlag.de/Mediacenter/

Stand: 2. Dezember 2024

Monitor öffentlicher Dienst

■ Vorwort	5	■ Das Bild des öffentlichen Dienstes	
■ Personal und Entwicklung		• Beruferanking 2024	36
• Personalstatistik	10	• „Gewinner“ und „Verlierer“ im Beruferanking seit 2007	37
• Beschäftigte im öffentlichen Dienst	11	• Das Beamtenprofil 2024	37
• Beschäftigte des öffentlichen Dienstes nach Bundesländern	12	• Bewertung einzelner Behörden	38
• Beschäftigte des öffentlichen Dienstes nach Einstufungen und Beschäftigungsbereichen	15	• Meinungen zur Handlungsfähigkeit des Staates	39
• Beschäftigte im öffentlichen Dienst nach Aufgabenbereichen	17	• Leistungsfähigkeit des Staates	40
• Frauen im öffentlichen Dienst nach Aufgabenbereichen	18	• Überforderung des Staates	41
• Versorgungsempfänger(innen) nach Besoldungsgruppen	19	• Wichtigkeit verschiedener Aufgaben des Staates	42
• Rentenempfänger(innen) des öffentlichen Dienstes	19	• Meinungen zu den Kosten des öffentlichen Dienstes	44
• Personalentwicklung im öffentlichen Dienst	20	• Körperliche Belastung durch die berufliche Tätigkeit	46
• Personalausgaben des Bundes in Prozent des Gesamthaushaltes	21	• Psychische Belastung durch die berufliche Tätigkeit	47
• Frauen in Führungspositionen der obersten Bundesbehörden	21	• Gründe der körperlichen Belastung durch die berufliche Tätigkeit	48
• Frauenanteil in den obersten Bundesbehörden	22	• Gründe der psychischen Belastung durch die berufliche Tätigkeit	48
• Teilzeitanteile der Frauen in den obersten Bundesbehörden	23	■ Beamtinnen und Beamte	
• Beschäftigte des öffentlichen Dienstes nach Alter und Beschäftigungsbereichen	24	• dbb Besoldungsmonitor	52
• Befristungen bei sozialversicherungspflichtigen Neueinstellungen nach Wirtschaftszweigen	26	• Fallbeispiele	53
• Personal in Ausbildung nach Arbeitsort	28	• Familienzuschläge	54
• Personal in Ausbildung nach Beschäftigungsbereichen	28	• Anwärtergrundbeträge	56
■ Der öffentliche Dienst im europäischen Vergleich		• Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten	57
• Gesamtstaatliche Ausgaben für die allgemeine öffentliche Verwaltung in Prozent des Bruttoinlandsprodukts	30	• Mehrarbeitsvergütung	58
• Anteil der Beschäftigung im öffentlichen Dienst an der Gesamtbeschäftigung	31	• Stellenzulage	59
• Beschäftigte im öffentlichen Dienst	32	• Überblick über die Sonderzahlungen im Bund und in den Ländern	60
		• Arbeitszeit	64
		• Urlaub	65
		• Beihilfe	65
		• Versorgung	66
		■ Tarifbeschäftigte	
		• Entgelte für Tarifbeschäftigte	70
		• Zulagen und Zuschläge	72
		• Arbeitszeit und Urlaub	74



Personal und
Entwicklung

Personalstatistik

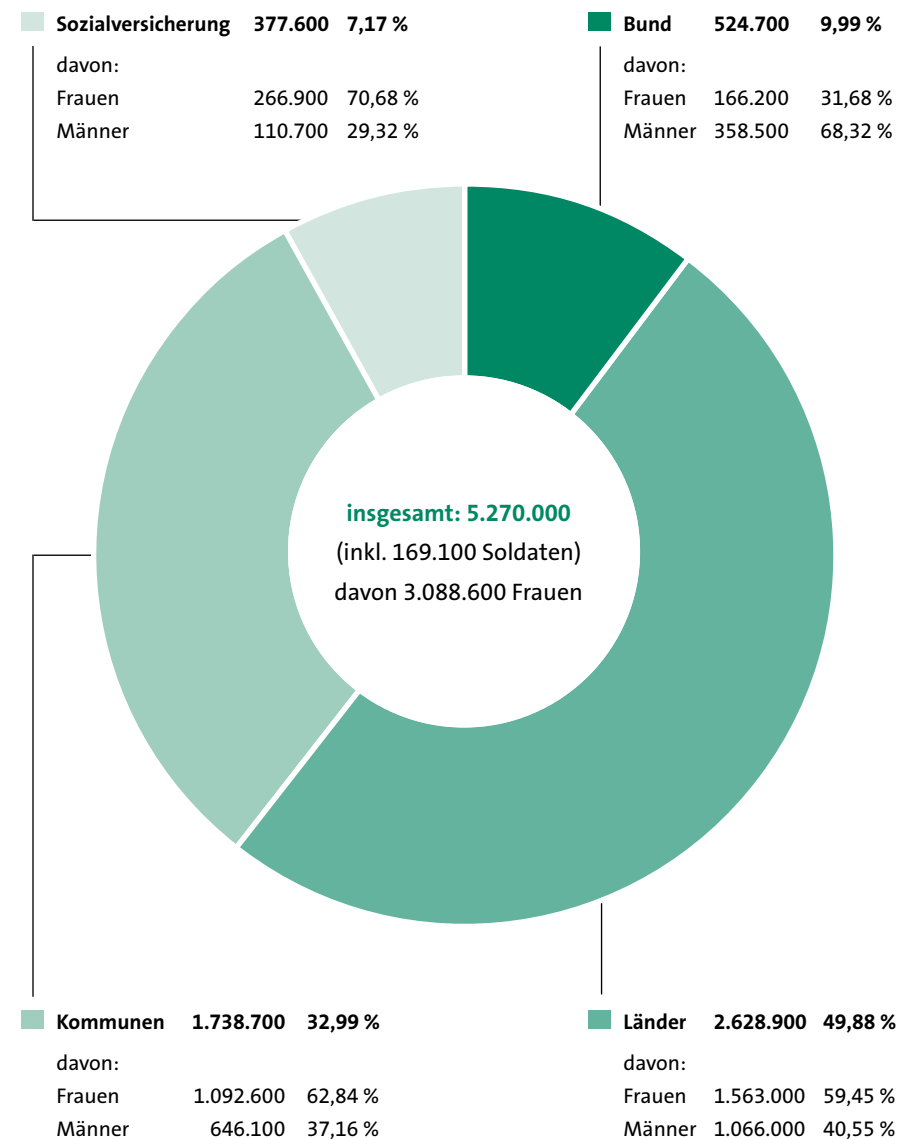
Personal des öffentlichen Dienstes		
insgesamt	5.270.000	100,00%
Frauen	3.088.600	58,61%
Beamtinnen und Beamte* (inkl. 169.100 Soldaten)	1.932.800	36,68%
Tarifbeschäftigte**	3.337.100	63,32%
Vollzeitbeschäftigte	3.421.400	64,92%
Frauen	1.540.900	45,04%
Männer	1.880.500	54,96%
Teilzeitbeschäftigte	1.848.600	35,08%
Frauen	1.547.700	83,72%
Männer	300.800	16,27%
Nach Beschäftigungsbereichen und Statusgruppen		
Bund	524.700	10,00%
Beamtinnen und Beamte (inkl. 169.100 Soldaten)	370.500	70,61%
Tarifbeschäftigte	154.200	29,39%
Länder	2.628.900	49,88%
Beamtinnen und Beamte	1.348.800	51,31%
Tarifbeschäftigte	1.280.200	48,69%
Kommunen	1.738.700	32,99%
Beamtinnen und Beamte	188.800	10,86%
Tarifbeschäftigte	1.549.900	89,14%
Sozialversicherung	377.600	7,17%
Beamtinnen und Beamte	24.800	6,56%
Tarifbeschäftigte	352.900	93,45%

Stand: 30. Juni 2023 (soweit nicht anders vermerkt), Zahlenmaterial Statistisches Bundesamt, Rundungsdifferenzen möglich

* Beamtinnen und Beamte, Soldatinnen und Soldaten, Richterinnen und Richter, Bezieher(innen) von Amtsgehalt

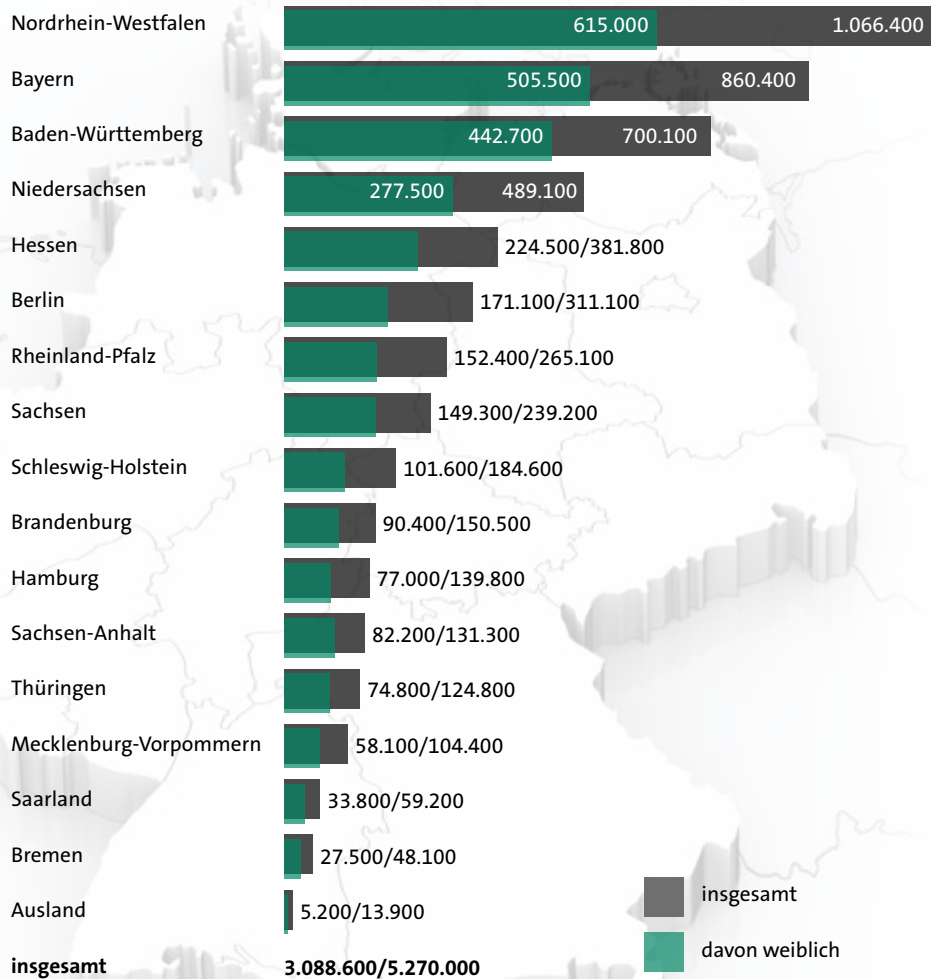
** Einschl. Dienstordnungs-Angestellte in der Sozialversicherung

Beschäftigte im öffentlichen Dienst: 5.270.000



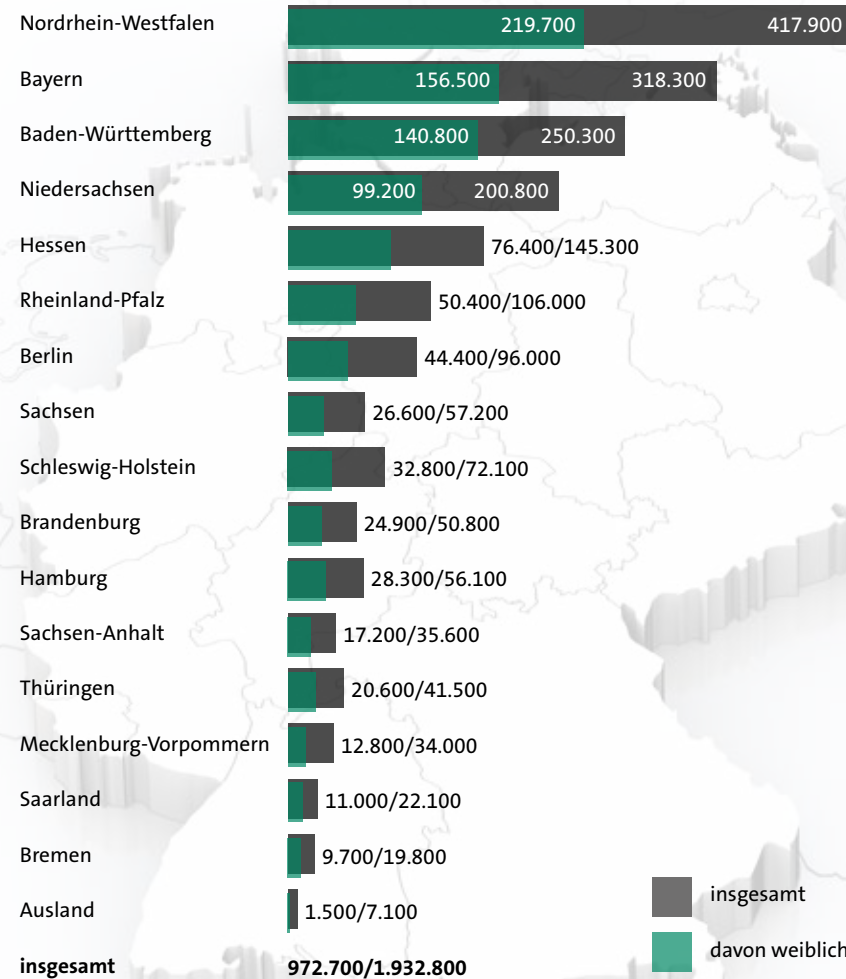
Beschäftigte des öffentlichen Dienstes am 30. Juni 2023 nach Bundesländern

In absoluten Zahlen



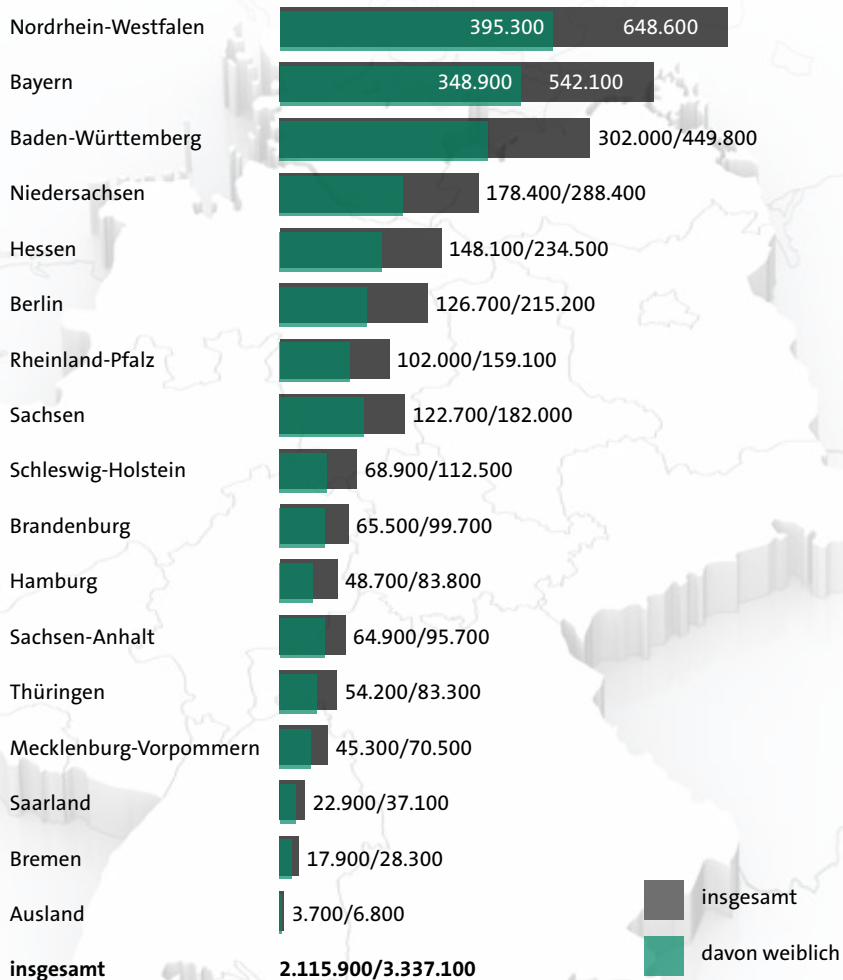
Beschäftigte des öffentlichen Dienstes am 30. Juni 2023 nach Bundesländern

Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten



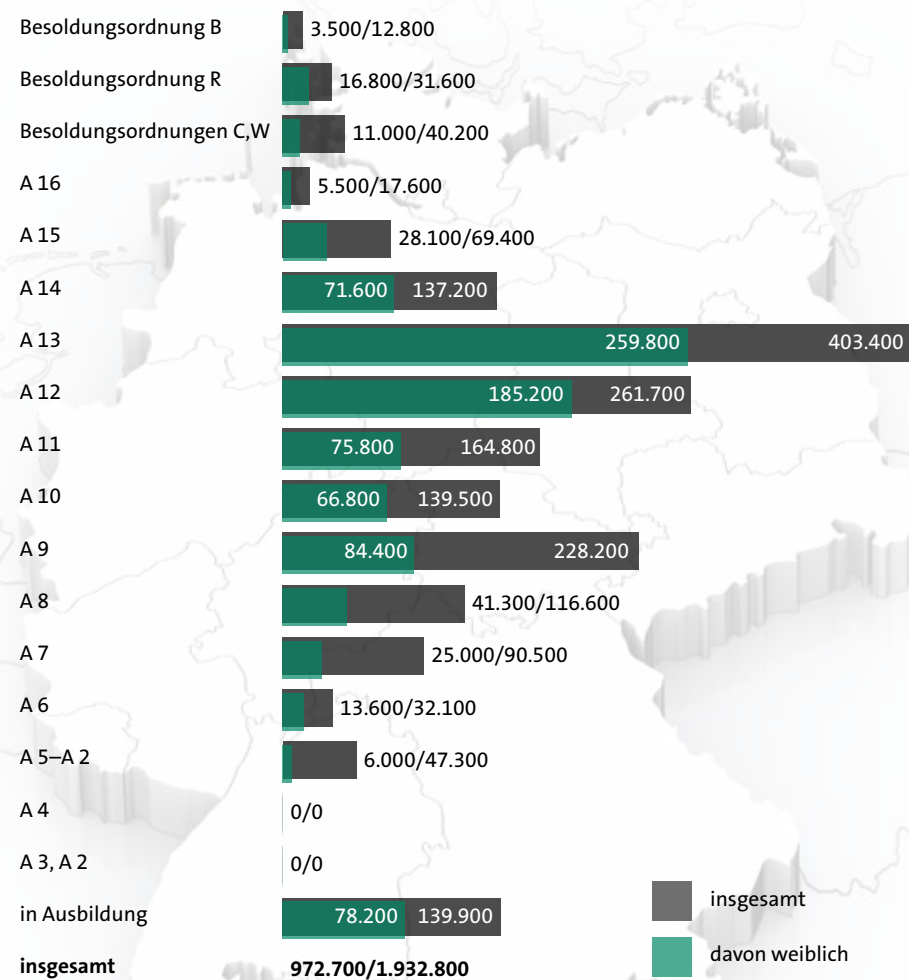
Beschäftigte des öffentlichen Dienstes am 30. Juni 2023 nach Bundesländern

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer



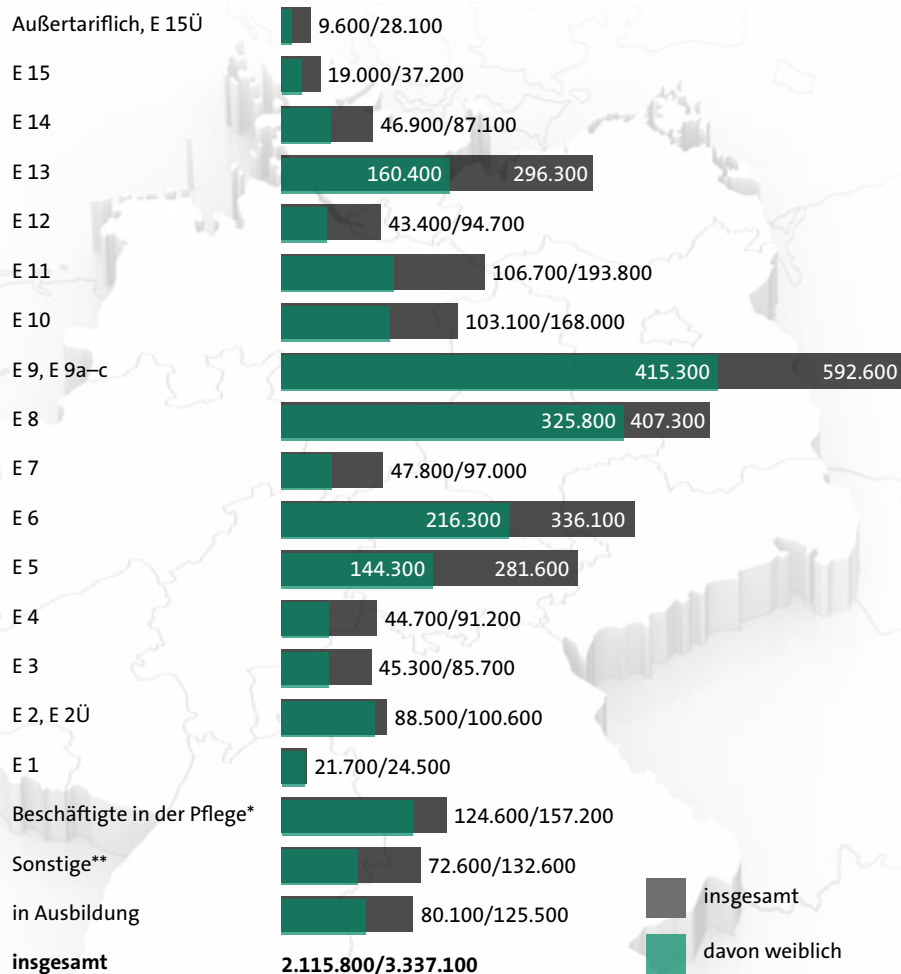
Beschäftigte des öffentlichen Dienstes am 30. Juni 2023 nach Einstufungen und Beschäftigungsbereichen

Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten



Beschäftigte des öffentlichen Dienstes am 30. Juni 2023 nach Einstufungen und Beschäftigungsbereichen

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer



* Beschäftigte in der Pflege, die nach den Entgeltgruppen der P-Tabelle (TVöD/VKA) oder Kr-Anwendungstabelle (TV-L/TVöD-Bund) eingruppiert sind oder für die Zwecke dieser Statistik diesen zugeordnet werden.

** Beinhaltet alle Tarifverträge, die nicht dem TVöD zugeordnet wurden und einzelvertragliche Beschäftigungsverhältnisse sowie Dienstordnungsangestellte in der Sozialversicherung.

Beschäftigte im öffentlichen Dienst am 30. Juni 2023 nach Aufgabenbereichen

Aufgabenbereich	insgesamt	Beamte	Arbeitnehmer
insgesamt	5.270.000	1.932.800	3.337.100
Allgemeine Dienste	1.756.000	1.023.200	732.800
darunter:			
Politische Führung und zentrale Verwaltung	588.200	163.700	424.400
Auswärtige Angelegenheiten	9.100	2.900	6.200
Verteidigung	242.000	196.200	45.800
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	533.100	368.800	164.300
Rechtsschutz	186.200	125.200	61.000
Finanzverwaltung	197.400	166.300	31.000
Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	1.826.900	760.500	1.066.400
darunter:			
Allgemeinbildende und berufliche Schulen	1.028.400	676.800	351.600
Hochschulen	621.900	62.400	559.500
Wissenschaft, Forschung außerhalb der Hochschulen	43.400	4.800	38.500
Kultur und Religion	91.900	2.700	89.200
Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	920.400	63.100	857.300
Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	290.500	14.100	276.400
darunter:			
Gesundheitswesen	210.100	7.100	203.000
Sport und Erholung	52.200	900	51.300
Umwelt- und Naturschutz	26.900	5.700	21.200
Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz	1.400	400	1.000
Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung, kommunale Gemeinschaftsdienste	130.400	17.100	113.400
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	46.300	13.400	32.900
Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	167.700	15.200	152.500
Verkehrs- und Nachrichtenwesen	119.100	24.100	95.000
Finanzwirtschaft	12.800	2.300	10.500

Frauen im öffentlichen Dienst am 30. Juni 2023 nach Aufgabenbereichen

Aufgabenbereich	insgesamt	Beamte	Arbeitnehmer
insgesamt	3.088.600	972.700	2.115.900
Allgemeine Dienste	815.800	378.000	437.800
darunter:			
Politische Führung und zentrale Verwaltung	340.500	86.900	253.600
Auswärtige Angelegenheiten	4.500	1.200	3.400
Verteidigung	48.400	29.900	18.500
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	196.400	102.300	94.100
Rechtsschutz	112.200	65.100	47.100
Finanzverwaltung	113.700	92.600	21.100
Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	1.211.300	520.200	691.100
darunter:			
Allgemeinbildende und berufliche Schulen	746.300	485.900	260.300
Hochschulen	357.700	21.000	336.700
Wissenschaft, Forschung außerhalb der Hochschulen	22.500	2.100	20.400
Kultur und Religion	55.400	1.600	53.800
Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	725.700	42.000	683.700
Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	185.500	7.300	178.200
darunter:			
Gesundheitswesen	154.300	3.900	150.400
Sport und Erholung	16.400	400	16.000
Umwelt- und Naturschutz	14.100	2.800	11.400
Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz	600	200	500
Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung, kommunale Gemeinschaftsdienste	50.400	7.300	43.200
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	17.800	4.200	13.600
Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	48.800	6.300	42.500
Verkehrs- und Nachrichtenwesen	27.300	6.400	21.000
Finanzwirtschaft	6.000	1.100	4.800

Versorgungsempfänger(innen) nach Besoldungsgruppen*

Besoldungsgruppen (i = insgesamt, w = weiblich)	insgesamt	Empfänger(innen) von			
		Ruhegehalt	Witwen-/ Witwergeld	Waisengeld	
B 11–A 14, R, W, C	i	387.780	303.270	76.505	4.270
	w	149.690	71.165	80.240	2.020
A 13–A 10	i	804.130	666.215	129.600	8.315
	w	405.785	289.385	112.365	4.030
A 9–A 6	i	533.985	398.000	129.950	6.040
	w	226.475	99.080	124.460	2.935
A 5–A 1	i	60.270	38.595	20.560	1.115
	w	30.645	9.975	20.115	555
insgesamt	i	1.786.165	1.406.075	360.350	9.540
	w	812.600	469.610	333.445	19.740

* Stand 1. Januar 2024

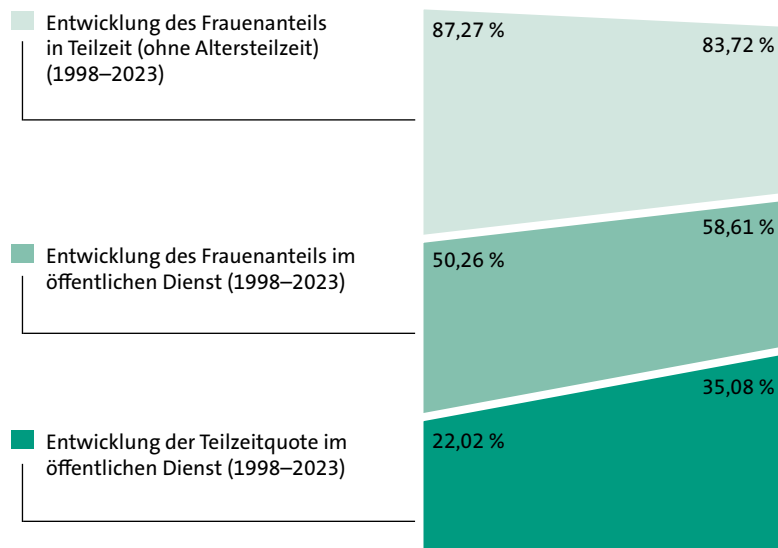
Rentenempfänger(innen) des öffentlichen Dienstes

Rentenempfänger(innen) AKA*	1.926.030
davon Frauen	1.367.481
Rentenempfänger(innen) VBL**	1.519.062
davon Frauen	995.717
davon unbestimmt	2
davon divers	3

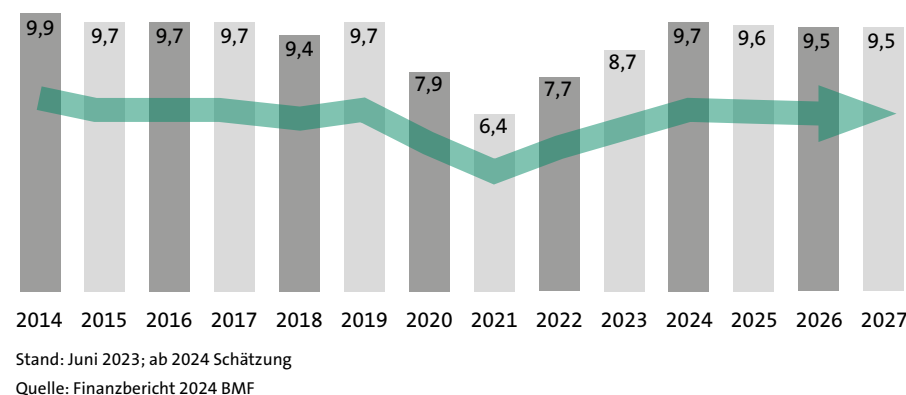
* AKA = Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung, Stand: 31. Dezember 2023

** VBL = Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, Stand: 30. September 2024 im Tarif „VBL Klassik“ inkl. Hinterbliebenrente

Personalentwicklung im öffentlichen Dienst



Personalausgaben des Bundes in Prozent des Gesamthaushaltes



Stellenentwicklung im öffentlichen Dienst bei Bund, Ländern, Kommunen* (1991–2023)				
	1991	2001	2023	Entwicklung 1991–2023
Bund	652.000	493.800	524.700	-127.300
Länder	2.572.000	2.178.900	2.628.900	+56.900
Kommunen	1.995.900	1.469.700	1.738.700	-257.200
insgesamt	5.219.900	4.142.400	4.892.300	-327.600

* Nur noch bedingt vergleichbar, da Berechnungsgrundlage geändert; tatsächlicher Abbau von Stellen im öffentlichen Dienst größer.

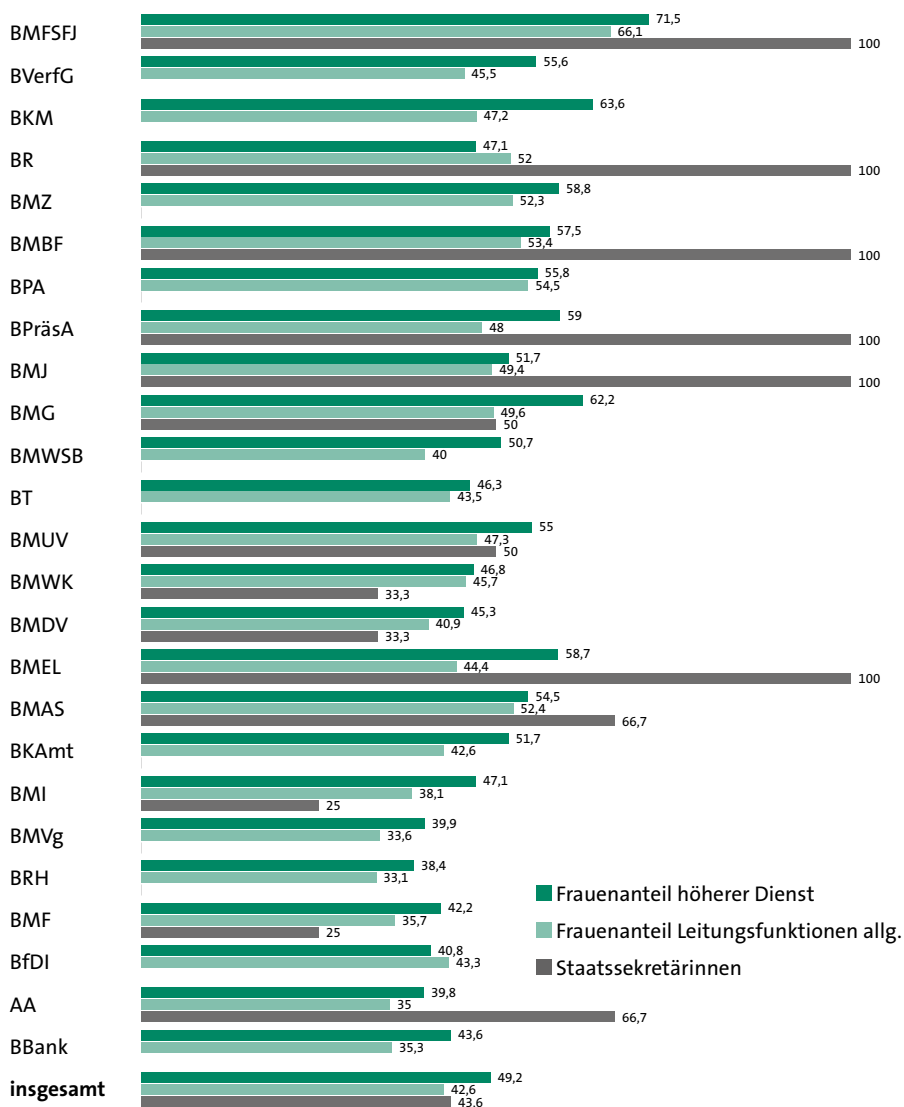
Frauen in Führungspositionen der obersten Bundesbehörden

In den obersten Bundesbehörden werden Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben vorwiegend von Beschäftigten des höheren Dienstes wahrgenommen. Insgesamt, das heißt zunächst unabhängig von Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben, waren in dieser Laufbahngruppe zum Stichtag 30. Juni 2023 nach Zahlen des Statistischen Bundesamtes in den obersten Bundesbehörden (ohne BBank) 33 856 Personen beschäftigt, von denen 55,2 Prozent weiblich waren. 11 der 23 obersten Bundesbehörden beschäftigten weniger Frauen als Männer im höheren Dienst. Deutlich unterrepräsentiert waren weibliche Beschäftigte im höheren Dienst beispielsweise beim BRH mit einem Anteil von 38 Prozent sowie dem

AA und beim BMVg mit jeweils 40 Prozent. Die Spitzenpositionen hinsichtlich des Frauenanteils im höheren Dienst nahmen hingegen – wie auch beim Frauenanteil an der Gesamtbeschäftigtenzahl – das BMFSFJ mit knapp 72 Prozent ein, gefolgt von der BKM mit 64 Prozent. Ebenfalls mehr Frauen als Männer im höheren Dienst beschäftigte das BMG mit 62,2 Prozent, das BMZ und das BMEL mit knapp 59 Prozent, das BMBF mit 57,5 Prozent sowie das BVerfG und das BPA mit knapp 56 Prozent, das BMAS mit 54,5 Prozent sowie das BKAm und das BMJ mit knapp 52 Prozent. Das BMWWSB erreichte im höheren Dienst ein weitgehend ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern.

Frauenanteil in den obersten Bundesbehörden

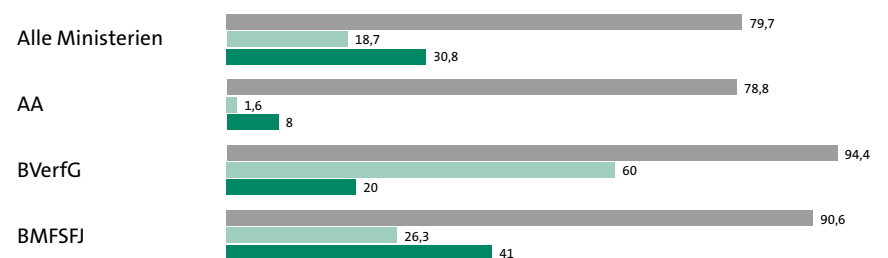
Angaben in Prozent



Quelle: Gleichstellungsindex 2023, Destatis

Teilzeitanteile der Frauen in den obersten Bundesbehörden

Angaben in Prozent



Quelle: Gleichstellungsindex 2024, Destatis.

■ Frauenanteil an TZ insgesamt
 ■ Frauenanteil bei TZ in Leitungsfunktionen
 ■ Frauenanteil bei TZ im höheren Dienst

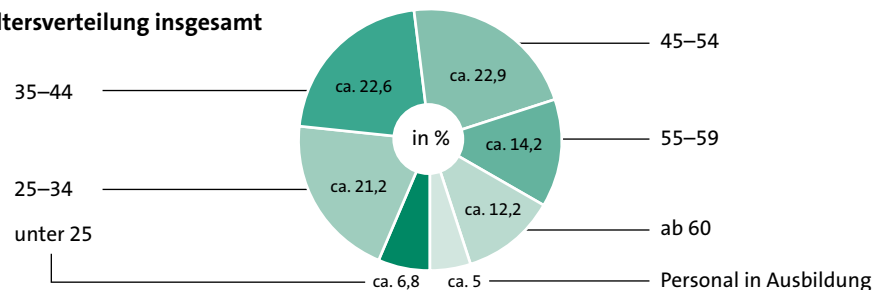
Kürzel Ministerien und Behörden (Stand 20. Legislaturperiode)

- AA** Auswärtiges Amt
- BBank** Zentrale der Deutschen Bundesbank (§ 29 Abs. 1 BBankG)
- BfDI** Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
- BKAmt** Bundeskanzleramt
- BKM** Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
- BMAS** Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- BMBF** Bundesministerium für Bildung und Forschung
- BMDV** Bundesministerium für Digitales und Verkehr
- BMEL** Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- BMF** Bundesministerium der Finanzen
- BMFSFJ** Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- BMG** Bundesministerium für Gesundheit
- BMI** Bundesministerium des Innern und für Heimat
- BMJ** Bundesministerium der Justiz
- BMUV** Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
- BMVg** Bundesministerium der Verteidigung
- BMWK** Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
- BMWSB** Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
- BMZ** Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
- BPA** Presse- und Informationsamt der Bundesregierung
- BPräsA** Bundespräsidialamt
- BR** Sekretariat des Bundesrates
- BRH** Bundesrechnungshof
- BT** Bundestagsverwaltung
- BVerfG** Bundesverfassungsgericht (soweit als Behörde tätig)

Beschäftigte des öffentlichen Dienstes nach Alter und Beschäftigungsbereichen

Alter	Bund	Länder	Kommunen	Sozialversicherung	insgesamt
unter 25	57.100	163.100	117.300	23.300	360.800
25–34	129.700	623.000	308.800	57.800	1.119.300
35–44	117.500	616.200	375.500	82.300	1.191.500
45–54	104.100	589.000	412.700	102.500	1.208.300
55–59	63.300	340.000	281.900	64.600	749.800
ab 60	53.100	297.600	242.500	47.200	640.400
Personal in Ausbildung	22.500	159.500	69.300	14.100	265.400
insgesamt	524.700	2.628.900	1.738.700	377.700	5.270.000

Altersverteilung insgesamt



Es scheiden in den nächsten 20 Jahren aus:

Alter	Bund	Länder	Kommunen	Sozialversicherung	insgesamt
über 45 Jahre	220.500	1.226.600	937.100	214.300	2.598.500
in %	42	46,7	53,9	56,7	49,3

Es scheiden in den nächsten 10 Jahren aus:

Alter	Bund	Länder	Kommunen	Sozialversicherung	insgesamt
über 55 Jahre	116.400	637.600	524.400	111.800	1.390.200
in %	22,2	24,3	30,2	29,6	26,4

Stand: 20. Juni 2023, Destatis

Anteil der über 55-Jährigen – Zeitreihe

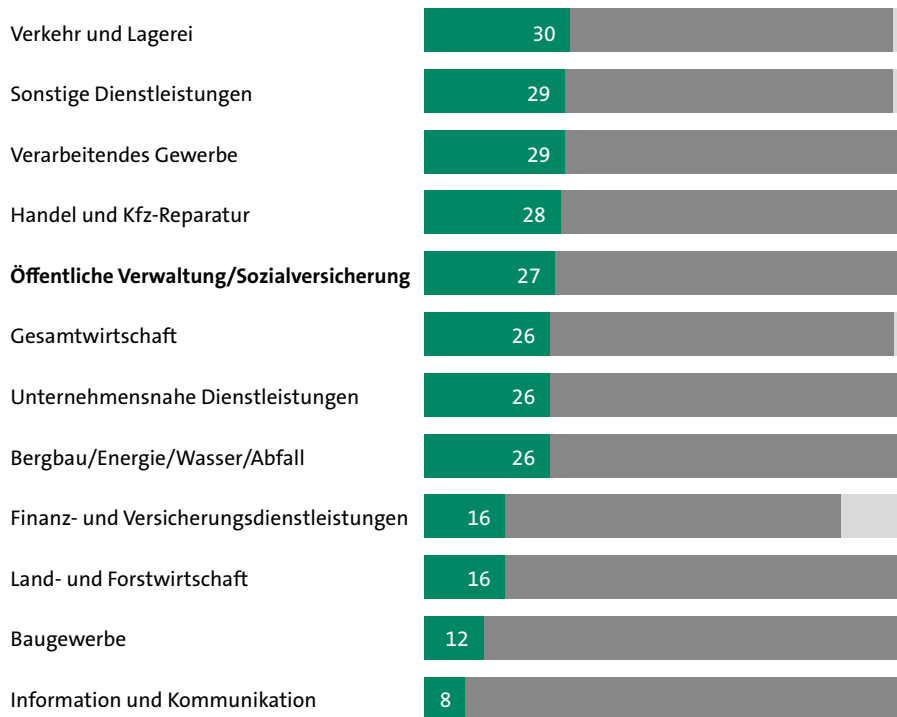
	2014	2016	2018	2020	2022	2024
Bund	94.199	98.280	102.065	105.275	108.815	116.400
%	28,7	30,4	31,1	31,8	31,1	22,2
Länder	605.291	607.450	612.775	618.755	620.800	637.600
%	25,7	25,9	25,7	25,1	24,4	24,3
Kommunen	353.971	386.645	421.355	458.165	493.250	524.400
%	25,2	26,8	28,3	29,4	29,8	30,2
Sozialversicherung	78.606	84.665	89.690	94.950	103.775	111.800
%	21,2	22,9	24,2	25,9	27,7	29,6
insgesamt	1.132.067	1.177.040	1.225.885	1.277.145	1.326.460	1.390.200
%	25,3	26,2	26,8	27,1	26,9	26,4

Anteil der unter 25-Jährigen – Zeitreihe

	2014	2016	2018	2020	2022	2024
Bund	7.529	7.390	8.230	9.820	13.305	57.100
%	2,3	2,3	2,5	3	3,8	10,9
Länder	44.786	46.220	53.980	63.335	79.345	163.100
%	1,9	2	2,3	2,6	3,1	6,2
Kommunen	48.774	48.050	49.995	54.725	65.445	117.300
%	3,5	3,3	3,4	3,5	3,9	6,7
Sozialversicherung	12.068	11.125	11.525	11.195	12.170	23.300
%	3,3	3	3,1	3	3,2	6,2
insgesamt	113.168	112.796	123.741	139.087	170.265	360.800
%	2,5	2,5	2,7	2,8	3,5	6,8

Befristungen bei sozialversicherungspflichtigen Neueinstellungen nach Wirtschaftszweigen 2023

Angaben der Betriebe, Anteile in % (vorläufige Werte)



Befristungen bei sozialversicherungspflichtigen Neueinstellungen:

■ Ja ■ Nein ■ Keine Angabe

Quelle: IAB-Stellenerhebung 2023



Außergewöhnliches leisten. Für Menschen, die Außergewöhnliches leisten.

Die NÜRNBERGER hat den passenden Schutz für Beamte und Arbeitnehmer im Öffentlichen Dienst.

www.nuernberger.de/beamte-oeffentlicher-dienst



Personen- und Funktionsbezeichnungen stehen für alle Geschlechter gleichermaßen.

Personal in Ausbildung nach Arbeitsort am 30. Juni 2023

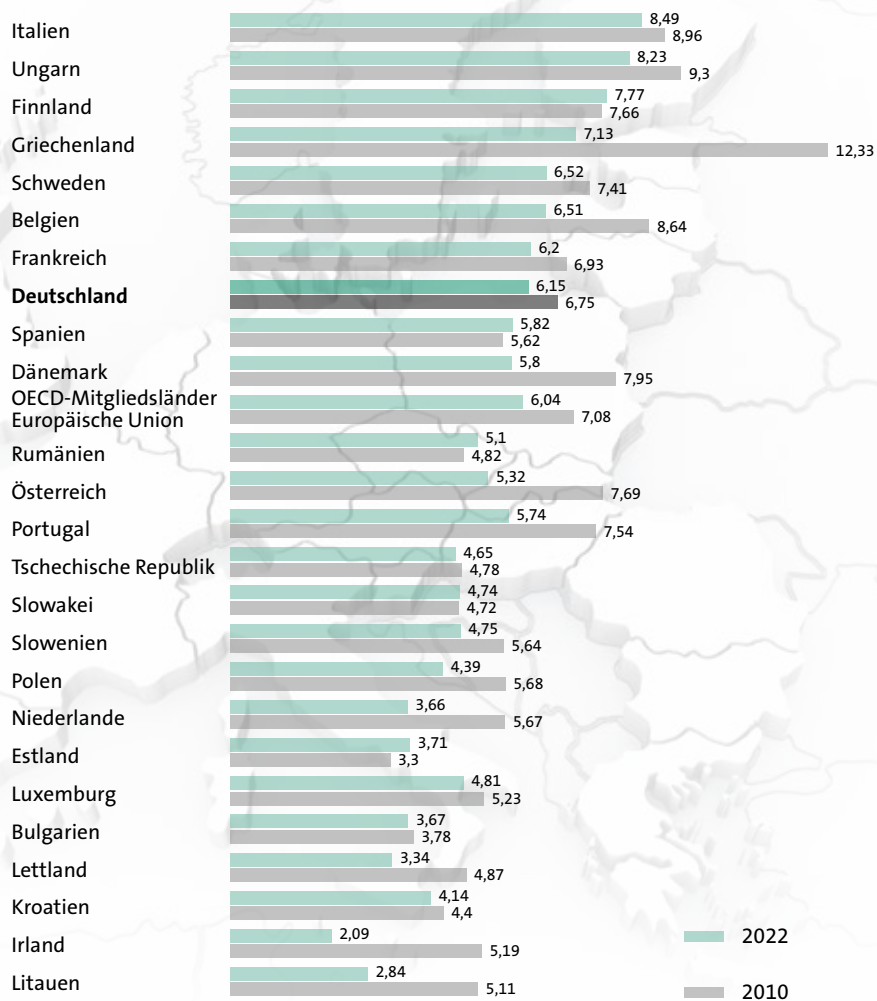
Bundesländer	Insgesamt			Beamte			Arbeitnehmer		
	Insges.	Männer	Frauen	Insges.	Männer	Frauen	Insges.	Männer	Frauen
Baden-Württemberg	39.255	11.950	27.310	18.270	6.270	12.000	20.990	5.680	15.310
Bayern	44.245	16.845	27.400	22.300	9.835	12.465	21.945	7.010	14.935
Berlin	14.465	7.290	7.175	7.010	3.890	3.120	7.455	3.400	4.055
Brandenburg	5.250	2.555	2.695	2.735	1.410	1.325	2.515	1.145	1.370
Bremen	3.055	1.325	1.730	1.830	885	945	1.225	440	785
Hamburg	6.430	2.740	3.690	3.675	1.600	2.075	2.750	1.135	1.615
Hessen	23.085	9.625	13.460	15.060	6.755	8.305	8.025	2.870	5.155
Mecklenburg-Vorpommern	5.620	2.550	3.070	2.920	1.535	1.385	2.695	1.015	1.685
Niedersachsen	20.960	8.760	12.200	10.910	4.345	6.565	10.050	4.415	5.630
Nordrhein-Westfalen	58.525	24.395	34.130	32.270	14.630	18.135	25.755	9.760	15.995
Rheinland-Pfalz	12.505	5.510	6.990	6.955	3.275	3.680	5.545	2.235	3.310
Saarland	2.985	1.155	1.830	1.460	655	810	1.520	500	1.020
Sachsen	10.120	4.020	6.100	4.785	2.220	2.565	5.335	1.800	3.535
Sachsen-Anhalt	5.580	2.570	3.010	2.360	1.260	1.100	3.220	1.310	1.910
Schleswig-Holstein	8.430	3.640	4.790	4.235	1.870	2.365	4.195	1.765	2.425
Thüringen	4.755	2.055	2.700	2.525	1.200	1.325	2.230	855	1.375
Ausland	90	40	55	90	40	55	0	0	0
Summe	265.350	107.015	158.335	139.985	61.675	78.220	125.455	45.340	80.115

Personal in Ausbildung nach Beschäftigungsbereichen am 30. Juni 2023

	Insgesamt			Beamte			Arbeitnehmer		
	Insges.	Männer	Frauen	Insges.	Männer	Frauen	Insges.	Männer	Frauen
Öffentlicher Dienst	265.400	107.000	158.300	139.900	61.700	78.200	125.500	45.300	80.100
Gebietskörperschaften	217.900	92.100	125.800	138.500	61.100	77.400	79.300	31.000	48.400
Bund (einschl. Bundeseisenbahnvermögen)	21.500	13.600	7.900	16.000	10.100	6.000	5.400	3.500	1.900
Länder	136.900	57.100	79.900	109.800	45.100	64.600	27.100	11.900	15.200
Gemeinden und Gemeindeverbände	59.500	21.400	38.100	12.700	5.900	6.800	46.700	15.500	31.200
Einrichtungen in öffentlicher Hand	33.500	10.900	22.600	600	300	200	32.900	10.500	22.400
unter Bundesaufsicht	1.000	600	400	400	300	200	600	300	300
unter Landesaufsicht	22.600	7.200	15.400	100	100	100	22.500	7.200	15.400
Unter kommunaler Aufsicht einschl. Zweckverbände	9.900	3.100	6.800	0	0	0	9.900	3.100	6.800
Sozialversicherung (einschl. Bundesagentur für Arbeit, BA)	14.000	4.100	9.900	800	200	600	13.200	3.900	9.300
BA	3.100	1.000	2.200	0	0	0	3.100	1.000	2.200
gesetzliche Krankenversicherung	5.300	1.300	4.000	0	0	0	5.300	1.300	4.000
gesetzliche Unfallversicherung	1.000	300	700	0	0	0	1.000	300	700
gesetzliche Rentenversicherung	3.900	1.300	2.600	600	200	400	3.300	1.100	2.200
Knappschafts- und landwirtschaftliche Sozialversicherung	600	200	400	200	100	100	400	200	300
sonstige Einrichtungen der Sozialversicherung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Öffentliche Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform	69.600	33.100	36.400	0	0	0	69.600	33.100	36.400

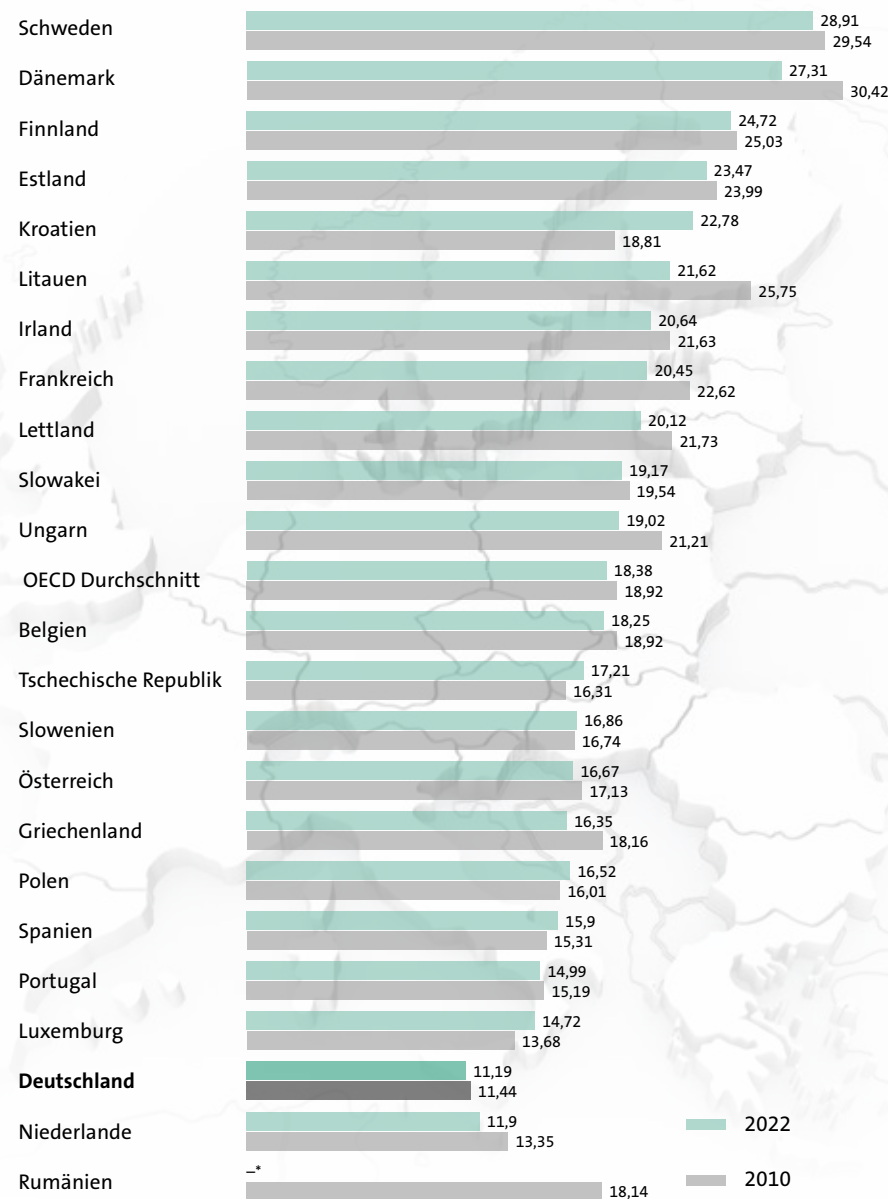
Der öffentliche Dienst im europäischen Vergleich

Gesamtstaatliche Ausgaben für die allgemeine öffentliche Verwaltung in Prozent des Bruttoinlandsprodukts



Quelle: OECD — Government at a Glance (2023)

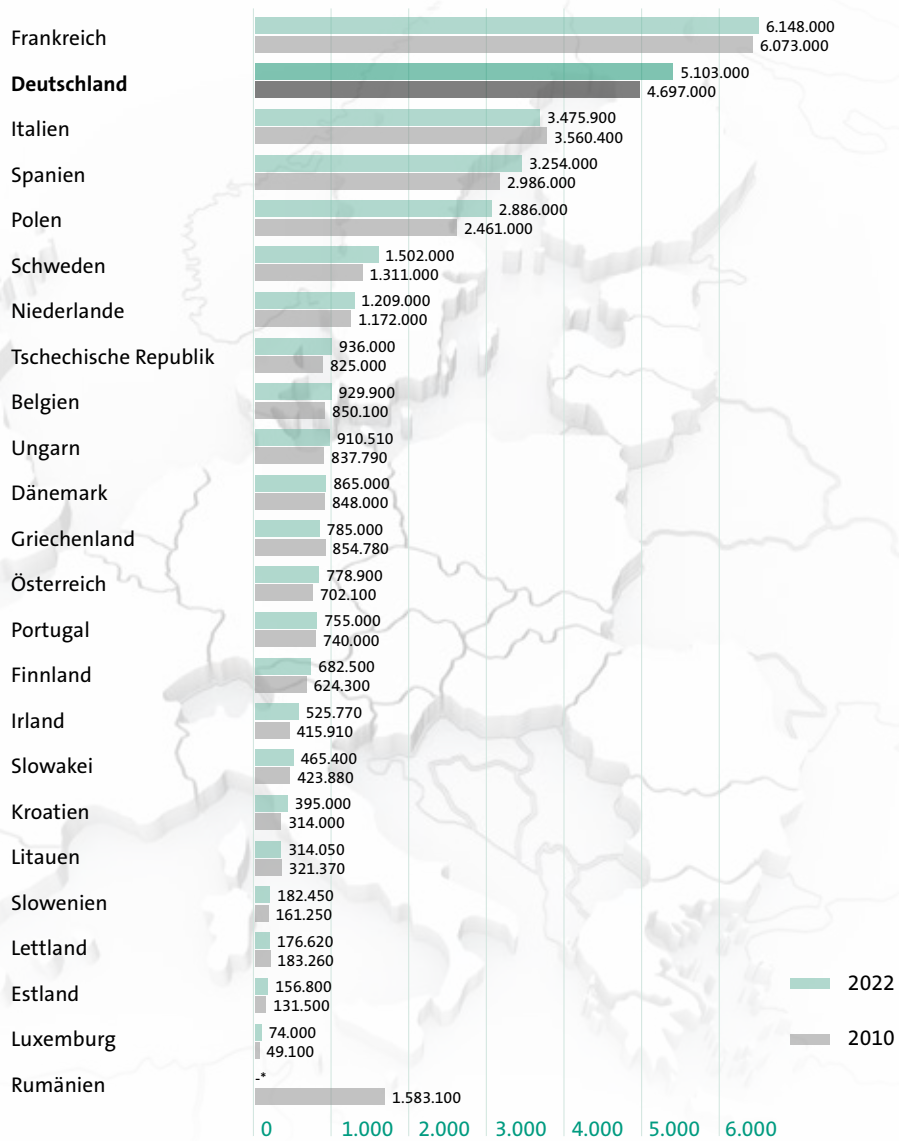
Anteil der Beschäftigung im öffentlichen Dienst an der Gesamtbeschäftigung (in Prozent)



* Aktuelle Werte lagen bei Redaktionsschluss im Dezember 2024 nicht vor.

Quelle: OECD – Government at a Glance (2023)

Beschäftigte im öffentlichen Dienst (absolute Zahlen)



* Aktuelle Werte lagen bei Redaktionsschluss im Dezember 2024 nicht vor.
Quelle: OECD — Government at a Glance (2023)



ÖFFENTLICHER DIENST

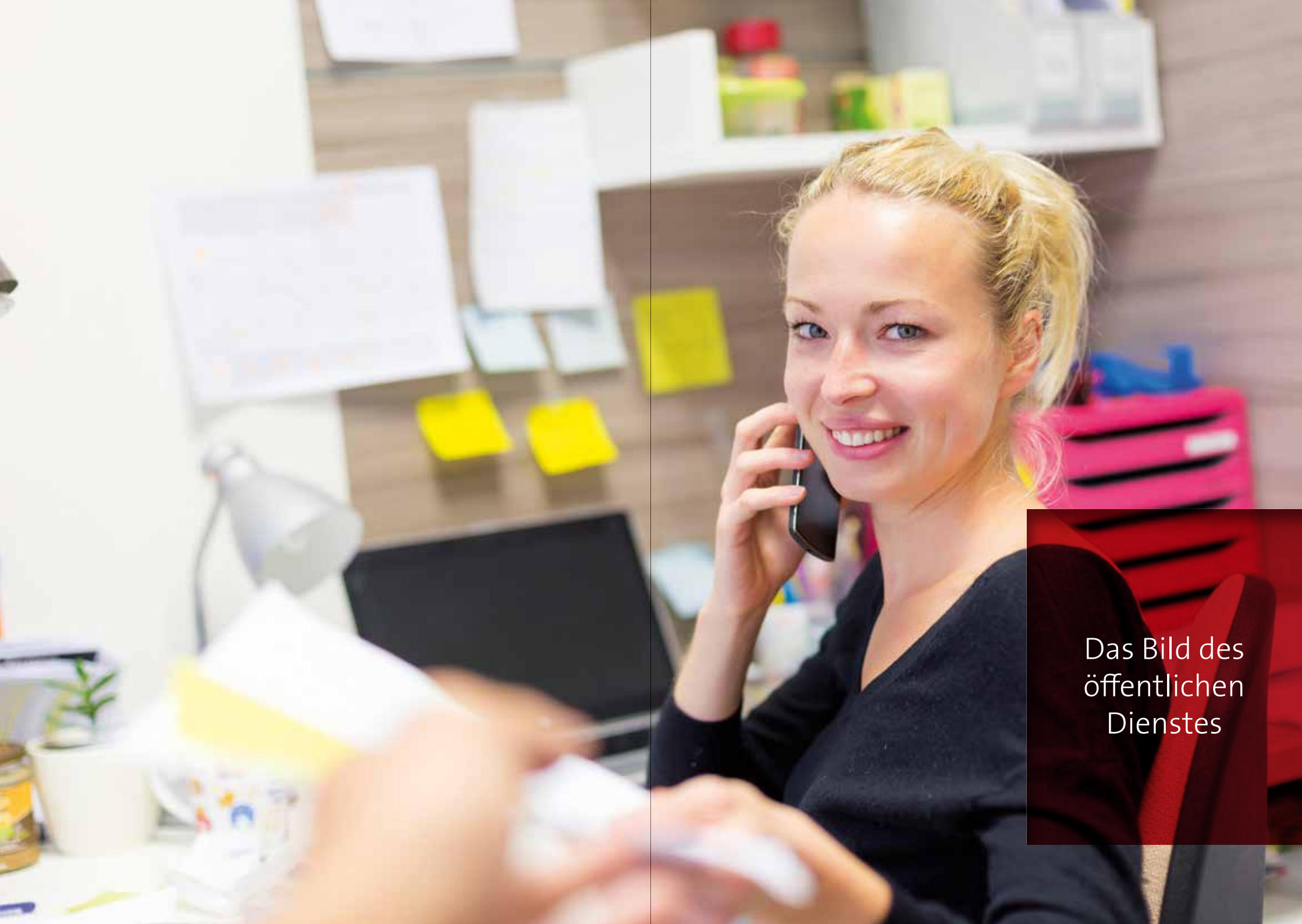
**IHR GEBT
NIEMALS AUF
WIR FÜR EUCH
AUCH NICHT**



Ihr für uns. Wir für Euch.
Das **Füreinander** zählt.



Versichern und Bausparen



Das Bild des
öffentlichen
Dienstes

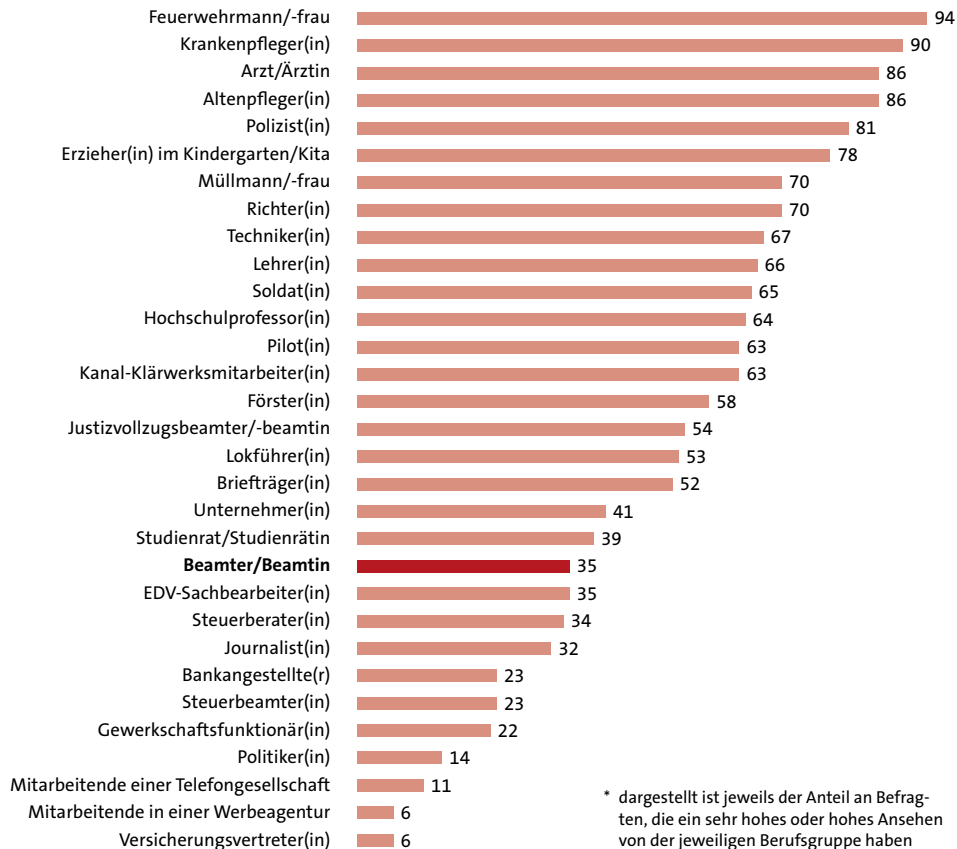
Berufseranking 2024

Im Auftrag des dbb untersucht forsa Gesellschaft für Sozialforschung und statistische Analysen mbH seit 2007 regelmäßig, wie der öffentliche Dienst und seine Leistungen von den Bürgerinnen und Bürgern in der Bundesrepublik wahrgenommen werden. Die diesjährige Erhebung fand im Mai 2024 statt. Befragt wurden

2.001 repräsentativ ausgewählte Bürgerinnen und Bürger online mithilfe des forsa omninet-Panels. Ausgewählt wurden Bürgerinnen und Bürger offline nach einem systematischen Zufallsverfahren, das sicherstellt, dass die Befragten ein Spiegelbild der Gesamtbevölkerung in Deutschland darstellen.

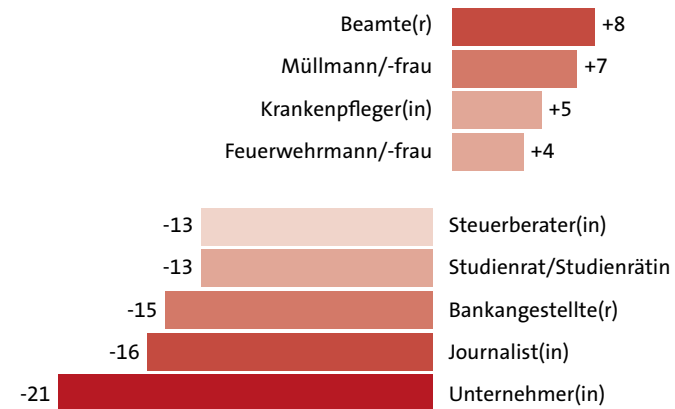
Ansehen einzelner Berufsgruppen 2024 in Prozent*

Es haben ein (sehr) hohes Ansehen:



* dargestellt ist jeweils der Anteil an Befragten, die ein sehr hohes oder hohes Ansehen von der jeweiligen Berufsgruppe haben

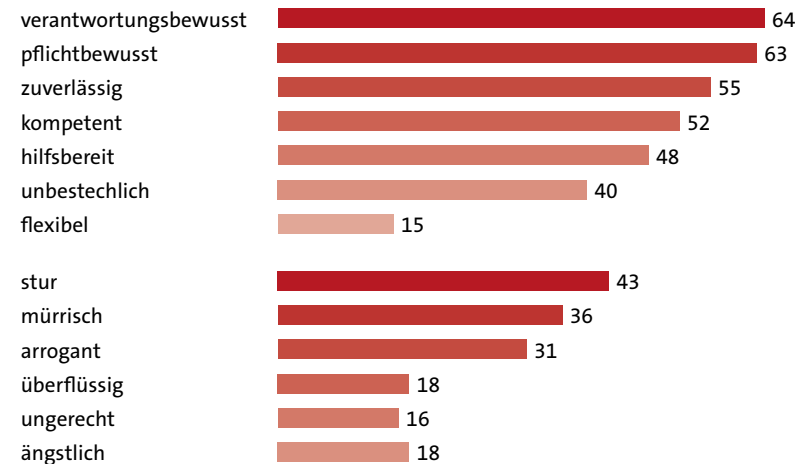
„Gewinner“ und „Verlierer“ im Berufseranking seit 2007



Den größten Ansehensgewinn innerhalb eines Jahres konnten in diesem Jahr Richterinnen und Richter sowie Soldatinnen und Soldaten (jeweils + 5 Prozentpunkte) verzeichnen. Das Vertrauen in die Polizei sowie in die Beamtinnen und Beamten ist jeweils um 3 Prozentpunkte gestiegen.

Das Beamtenprofil 2024

Folgende Eigenschaften sprechen die Befragten Beamten zu (in Prozent):



Bewertung einzelner Behörden

	Es wird die Schulnote vergeben (Mittelwert)	
	2023	2024
Straßenreinigung, Müllabfuhr	2,0	1,9
Bibliotheken	2,0	2,0
Museen	2,1	2,0
Hallenbäder, Freibäder	2,5	2,4
Polizei, Kriminalpolizei	2,5	2,4
Kindergärten	2,5	2,5
Fachhochschulen, Universitäten	2,5	2,5
Krankenhäuser	2,8	2,7
Sozialversicherung	2,9	2,8
Gerichte	3,0	2,8
Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung	3,1	3,0
Finanzämter	3,2	3,0
Schulen	3,2	3,2
Sozialämter	3,4	3,3
Arbeitsämter	3,5	3,5
Landesministerien	3,6	3,5
Bundesministerien	3,8	3,8

Meinungen zur Handlungsfähigkeit des Staates

Der Staat ist in Bezug auf seine Aufgaben und Probleme (in %)	in der Lage, sie zu erfüllen	überfordert
insgesamt		
2019	34	61
2020	56	40
2021	45	51
2022	29	66
2023	27	69
2024	25	70
Ost	19	77
West	26	69
18- bis 29-Jährige	30	65
30- bis 44-Jährige	28	67
45- bis 59-Jährige	22	72
60 Jahre und älter	23	73
Öffentlich Beschäftigte:		
insgesamt	37	60
Beamtinnen und Beamte	43	54
Tarifbeschäftigte	34	63
Hauptschule	20	76
mittlerer Abschluss	20	74
Abitur, Studium	33	63
Anhänger der:		
SPD	40	54
Grünen	46	50
FDP	11	85
CDU/CSU	19	76
AfD	5	90

An 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“

Leistungsfähigkeit des Staates

Die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes ist im Vergleich zu den vergangenen Jahren (in %)	größer	gleich groß	geringer
insgesamt			
2019	17	41	34
2020	17	44	32
2021	15	41	38
2022	13	33	46
2023	11	35	45
2024	12	31	46
Öffentlich Beschäftigte:			
insgesamt	22	36	35
Beamtinnen und Beamte	22	38	34
Tarifbeschäftigte	22	34	35
Anhänger der:			
SPD	13	38	39
Grünen	15	36	37
FDP	14	21	57
CDU/CSU	10	32	50
AfD	11	16	61

An 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“

Überforderung des Staates*

Der Staat ist bei folgenden Aufgaben überfordert	2024** %
Energieversorgung	6
Steuer- und Finanzpolitik	8
Preisentwicklung, Inflation	1
Wirtschaftspolitik	8
Klima- und Umweltschutz	12
Schul- und Bildungspolitik	19
Kinderbetreuung	3
soziale Sicherungssysteme, Rente	11
soziale Gerechtigkeit	7
Lage am Arbeitsmarkt	7
Wohnungs- und Immobilienmarkt	6
Gesundheitsversorgung	10
Asyl- und Flüchtlingspolitik	30
innere Sicherheit	13
Justiz und Rechtsprechung	3
Verteidigung, äußere Sicherheit	7
Digitalisierung	4
Infrastruktur	6
Verkehrspolitik	5
mangelnde Nähe zu den Bürgern	5
Bürokratieabbau	8
Überforderung generell	6
weiß nicht	19

* Basis: Befragte, die den Staat als überfordert ansehen

** offene Abfrage; Prozentsumme größer 100, da Mehrfachnennungen möglich; dargestellt sind Nennungen ab 3 Prozent.

Wichtigkeit verschiedener Aufgaben des Staates

Die jeweilige Aufgabe des Staates halten für (in %)	sehr wichtig	wichtig	weniger wichtig	unwichtig
Aufrechterhaltung der sozialen Gerechtigkeit in der Gesellschaft	59	33	5	1
Verbesserung der Infra- und Verkehrsstruktur	46	43	8	0
Den Ausbau sowie die Modernisierung und Digitalisierung des öffentlichen Dienstes	40	44	11	2
Verbesserung der Ausrüstung und der Einsatzbereitschaft der Bundeswehr	40	41	13	3
Investitionen für den Klimaschutz wie den Ausbau der erneuerbaren Energien	37	37	17	7
Entlastung der Bürger aufgrund der gestiegenen Preise insbesondere bei der Energieversorgung	37	43	17	2
Bewältigung der Herausforderungen zur Integration von Migranten und Geflüchteten	37	41	12	8
Unterstützung der Ukraine durch zivile und humanitäre Hilfeleistungen	28	46	15	9
Unterstützung der Ukraine im Kampf gegen Russland durch Lieferung auch schwerer Waffen	25	31	20	18
Die Schaffung gleicher Lebensverhältnisse in Stadt und Land	22	47	25	3

An 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“

Wichtigkeit verschiedener Aufgaben des Staates nach Parteien

Folgende Aufgaben des Staates halten für sehr wichtig (in %)	insgesamt	SPD	Grüne	FDP	CDU/CSU	AfD
Aufrechterhaltung der sozialen Gerechtigkeit in der Gesellschaft	59	66	69	39	48	55
Verbesserung der Infra- und Verkehrsstruktur	46	49	44	47	45	47
Den Ausbau sowie die Modernisierung und Digitalisierung des öffentlichen Dienstes	40	48	43	46	42	30
Verbesserung der Ausrüstung und der Einsatzbereitschaft der Bundeswehr	40	46	31	40	57	30
Investitionen für den Klimaschutz wie den Ausbau der erneuerbaren Energien	37	42	76	12	25	6
Entlastung der Bürger aufgrund der gestiegenen Preise insbesondere bei der Energieversorgung	37	36	14	41	40	56
Bewältigung der Herausforderungen zur Integration von Migranten und Geflüchteten	37	38	42	31	35	35
Unterstützung der Ukraine durch zivile und humanitäre Hilfeleistungen	28	33	48	21	30	7
Unterstützung der Ukraine im Kampf gegen Russland durch Lieferung auch schwerer Waffen	25	27	41	20	29	4
Die Schaffung gleicher Lebensverhältnisse in Stadt und Land	22	24	14	20	21	22

Meinungen zu den Kosten des öffentlichen Dienstes

Der öffentliche Dienst kostet die Steuerzahler zu viel Geld	ja %	nein* %
insgesamt		
2016	31	64
2017	33	64
2018	32	66
2019	48	46
2022	45	49
2023	44	50
2024	43	48
Ost	45	41
West	42	49
18- bis 29-Jährige	37	54
30- bis 44-Jährige	46	47
45- bis 59-Jährige	38	50
60 Jahre und älter	47	43
Arbeiterinnen und Arbeiter	57	34
Angestellte	44	45
Selbstständige	64	26
insgesamt	21	73
Beamte	15	80
Tarifbeschäftigte	25	68
Anhänger der:		
SPD	41	50
Grünen	29	62
FDP	51	44
CDU/CSU	53	42
AfD	56	35

An 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“

**WIR SIND IMMER
FÜR EUCH DA.
NICHT NUR, WENN
ES BRENNT.**

dbb: wir. für euch.



Laura K.
Feuerwehrfrau mit
Rettungshund Odin

Körperliche Belastung durch die berufliche Tätigkeit

Zusätzlich befragte forsa in diesem Jahr abhängig Beschäftigte der freien Wirtschaft und des öffentlichen Dienstes zu

verschiedenen arbeitsstrukturellen Themen, darunter insgesamt 1.000 Beschäftigte des öffentlichen Dienstes.

Es fühlen sich durch ihre aktuelle berufliche Tätigkeit körperlich belastet (in %)	sehr stark	eher stark	weniger stark/ gar nicht
Erwerbstätige insgesamt	7	23	69
Männer	8	23	68
Frauen	6	24	70
18- bis 34-Jährige	5	13	81
35- bis 44-Jährige	4	24	72
45- bis 54-Jährige	14	25	60
55 Jahre und älter	6	31	63
Erwerbstätige ohne öffentlich Beschäftigte	7	22	70
Beschäftigte im öffentlichen Dienst			
insgesamt	8	23	69
Tarifbeschäftigte	8	22	69
Beamte	8	23	68
Männer	7	22	70
Frauen	9	23	67
18- bis 34-Jährige	6	19	74
35- bis 44-Jährige	5	20	74
45- bis 54-Jährige	9	21	70
55 Jahre und älter	12	30	57

Basis: abhängig Beschäftigte; an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“

Psychische Belastung durch die berufliche Tätigkeit

Deutlich höher als der Anteil derer, die sich durch ihre berufliche Tätigkeit körperlich belastet fühlen, ist der Anteil derer, die sich psychisch belastet füh-

len: Über die Hälfte der Befragten gibt an, sich sehr stark/eher stark belastet zu fühlen. Dies gilt insbesondere für die Beamten.

Es fühlen sich durch ihre aktuelle berufliche Tätigkeit körperlich belastet (in %)	sehr stark	eher stark	weniger stark/ gar nicht
Erwerbstätige insgesamt	14	41	45
Männer	13	42	43
Frauen	14	39	46
18- bis 34-Jährige	11	43	44
35- bis 44-Jährige	14	36	49
45- bis 54-Jährige	14	45	40
55 Jahre und älter	15	38	46
Erwerbstätige ohne öffentlich Beschäftigte	11	37	51
Beschäftigte im öffentlichen Dienst			
insgesamt	20	41	37
Tarifbeschäftigte	20	37	42
Beamte	21	49	29
Männer	16	43	40
Frauen	24	41	35
18- bis 34-Jährige	17	43	38
35- bis 44-Jährige	21	39	40
45- bis 54-Jährige	23	42	35
55 Jahre und älter	21	42	36

Basis: abhängig Beschäftigte; an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“

Gründe der körperlichen Belastung durch die berufliche Tätigkeit

in %	Erwerbstätige insgesamt	Erwerbstätige ohne öffentlich Beschäftigte	Beschäftigte im öffentlichen Dienst
körperlich anstrengende Tätigkeit	56	61	42
Überstunden, Mehrarbeit	39	40	51
Arbeitszeiten, z. B. Schicht- oder Wechselschichtdienst, Nachtschichten	28	25	32
etwas anderes	25	18	30

Basis: abhängig Beschäftigte, die sich durch ihre aktuelle berufliche Tätigkeit körperlich belastet fühlen; Mehrfachnennungen möglich

Gründe der psychischen Belastung durch die berufliche Tätigkeit

in %	Erwerbstätige insgesamt	Erwerbstätige ohne öffentlich Beschäftigte	Beschäftigte im öffentlichen Dienst
Überstunden, Mehrarbeit	43	41	53
Unstimmigkeiten im Kollegium oder mit den Vorgesetzten	36	34	34
Arbeitszeiten, z. B. Schicht- oder Wechselschichtdienst, Nachtschichten	15	13	18
Arbeitsaufkommen, -pensum, Leistungsdruck	12	14	16
(psychisch) belastende Arbeit	10	8	13
(allg.) Herausfordernde Arbeit/Aufgaben, Verantwortung, Komplexität	8	8	7
etwas anderes	11	12	13

Basis: abhängig Beschäftigte, die sich durch ihre aktuelle berufliche Tätigkeit psychisch belastet fühlen; Mehrfachnennungen möglich

DBV Spezialist für den Öffentlichen Dienst

Für Beamt:innen

**Sie geben alles.
Wir geben alles für Sie.**

Auf Widerruf, auf Probe, auf Lebenszeit:
Die DBV Deutsche Beamtenversicherung ist an Ihrer Seite. Mit passenden Produkten und Services, die perfekt auf die Laufbahn zugeschnitten sind, die Sie als Beamt:in durchleben.

Wir haben die **richtigen Angebote und erstklassige Leistungen** – Schutz und Vorsorge, beruflich und privat. Informieren Sie sich jetzt über das Beratungskonzept der DBV **für Beamt:innen** auf dbv.de.

Empfohlen vom



 [dbv.versicherung](https://www.instagram.com/dbv.versicherung)

Eine Marke der AXA Gruppe





Beamtinnen
und Beamte

dbb Besoldungsmonitor

Der dbb Besoldungsmonitor berechnet und vergleicht das Besoldungsniveau in Bund und Ländern bezogen auf ausgewählte Ämter und Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A zum Ende des Jahres 2024. Einbezogen sind die jeweils niedrigste und jeweils höchste Besoldungsstufe der dem Amt zugeordneten Besoldungsgruppe. Für die Berechnungen werden die im Jahr 2024 gewährten

Dienstbezüge, bestehend aus Grundgehalt und – soweit gewährt – den allgemeinen Stellenzulagen, Sonderzahlungen bzw. Urlaubsgeld, berücksichtigt. Berücksichtigt wurde auch die Inflationsprämie. Weitere Ausgleichs-, Struktur oder Sonderzuschläge bzw. alimentative Ergänzungszuschläge werden nicht berücksichtigt. Zur besseren Vergleichbarkeit erfolgt eine Umrechnung in Monatswerte.

Abgebildet werden die Gebietskörperschaften mit dem jeweils höchsten und niedrigsten Besoldungsniveau:

Amt/Besoldungsgruppe	Eingangsstufe		Endstufe	
A 6	Bayern	Mecklenburg-Vorpommern	Brandenburg	Saarland
	3.061,94 €	2.776,24 €	3.567,56 €	3.271,83 €
	Unterschied	-9,30 %	Unterschied	-8,30 %
A 9	Brandenburg	Saarland	Sachsen	Saarland
	3.514,32 €	3.238,02 €	4.360,93 €	4.033,11 €
	Unterschied	-7,90 %	Unterschied	-7,50 %
A 13	Bayern	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Saarland
	5.434,51 €	4.600,39 €	6.501,37 €	5.913,65 €
	Unterschied	-15,40 %	Unterschied	-9,00 %
A 16	Brandenburg	Saarland	Sachsen	Saarland
	7.274,04 €	6.352,63 €	8.801,34 €	7.959,97 €
	Unterschied	-12,70 %	Unterschied	-9,60 %

Fallbeispiele*

Grundgehalt, zzgl. allg. Stellenzulage (soweit gewährt), Familienzuschlag

Bes-Gr.	Beispiele (Monatsbeträge in Euro)	Bund 1. März 2024		Berlin** 1. November 2024		NRW 1. November 2024	
		ledig	verheiratet 2 Kinder	ledig	verheiratet 2 Kinder	ledig	verheiratet 2 Kinder
Mittlerer Dienst				Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt			
A 6	Sekretär(in) im Berufserfahrungsjahr 1	2.858,55	3.322,59	2.704,56	3.548,86	3.042,71	3.639,99
A 8	Hauptsekretär(in) im Berufserfahrungsjahr 14	3.671,73	4.135,77	3.518,29	4.125,27	3.551,83	4.142,07
Gehobener Dienst				Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt			
A 9	Inspektor(in) im Berufserfahrungsjahr 3	3.457,34	3.921,38	3.025,53	3.720,46	3.250,31	3.848,75
A 12	Hauptmann	5.458,23	5.922,27	5.115,44	5.609,54	5.045,74	5.644,18
Höherer Dienst				Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt			
A 13	Studienrätin/Studienrat im Berufserfahrungsjahr 10	5.766,83	6.230,87	5.282,81	5.776,91	5.561,32	6.159,76
A 16	Oberstudiendirektor(in) im Berufserfahrungsjahr 20	8.473,16	8.937,20	7.789,46	8.283,56	7.583,72	8.182,16
B-Besoldung				B-Besoldung			
B 4	Präsident(in)	10.149,51	10.613,55	9.342,92	9.837,02	9.358,52	9.956,96
R-Besoldung				R-Besoldung			
R 1	Richter(in) am Amtsgericht im Berufserfahrungsjahr 3			5.205,94	5.700,04	4.993,56	5.592,00
R 2	Vorsitzende(r) Richter(in) im Berufserfahrungsjahr 16	7.924,21	8.388,25	8.070,40	8.564,50	7.808,97	8.407,41

* Das Besoldungsrecht wird im Bund und den Ländern jeweils eigenständig festgelegt und ausgestaltet. Die Fallbeispiele umfassen deshalb den Bund und exemplarisch ein Flächenland und einen Stadtstaat. Die jeweils aktuellen Werte aller Gebietskörperschaften finden Sie auf der Homepage des dbb. In den obigen Beispielen sind eventuelle Sonderzuschläge (z. B. Gebietskörperschaft, regionale Ergänzungszuschläge) nicht erfasst.

** Für Berlin war bei Redaktionsschluss das BerlBVAnpG 2024-26 noch nicht verkündet. Es wurde deshalb nur für die Fallbeispiele der Gesetzesentwurf des Senats von Berlin vom 30. Oktober 2024 (Drucksache 19/2002) zugrunde gelegt.

Familienzuschläge

Familienzuschläge, Bund (Stand 1. März 2024) (Monatsbeträge in Euro)			
Stufe 1	171,28		
Stufe 2	317,66		
Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag:			
für das zweite zu berücksichtigende Kind um	146,38		
für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um	456,06		
Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 (Monatsbeträge in Euro)			
für das erste zu berücksichtigende Kind für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 und für Anwärter des einfachen Dienstes um	5,37		
	A 3 und Anwärter	A 4	A 5
für jedes weitere zu berücksichtigende Kind	26,84	21,47	16,10
Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.			
Anrechnungsbeitrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1			
in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	144,27		
in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	153,15		

Familienzuschläge, Land Berlin (Stand 1. Dezember 2022) (Monatsbeträge in Euro)				
Stufe 1				
in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	142,92			
Übrige Besoldungsgruppen	150,10			
Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag:				
für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind um	128,39			
für das dritte Kind um	819,76			
für das vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um	678,99			
Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 8 (Monatsbeträge in Euro)				
Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 8 und für das zweite zu berücksichtigende Kind (Stufe 3)				
	A 5	A 6	A 7	A 8
Stufe 2 (1. Kind)	188,96	164,88	115,83	21,56
Stufe 3 (2. Kind)	180,60	187,56	188,73	189,39
Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.				

Familienzuschläge

Familienzuschläge, Land Nordrhein-Westfalen, exemplarische Abbildung der Stufen 1 und 2 von insgesamt 5 Stufen (Stand 1. November 2024) (Monatsbeträge in Euro)							
Stufe 1							
in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6	156,04						
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8	154,20						
in den übrigen Besoldungsgruppen	159,96						
Stufe 2							
	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VII	VIII
in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6	298,64	298,64	344,09	477,75	600,20	731,88	880,04
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8	295,12	295,12	340,57	474,23	596,68	728,36	876,52
in den übrigen Besoldungsgruppen	299,22	299,22	344,67	478,32	600,78	732,46	880,61

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 7,97 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 23,86 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Familienzuschläge, Freistaat Sachsen (Stand 1. November 2024) (Monatsbeträge in Euro)	
Stufe 1	257,72
Stufe 2	515,44
Stufe 3 ergibt sich durch Hinzurechnung von 257,44 Euro für das zweite zu berücksichtigende Kind.	
Die weiteren Stufen ergeben sich durch Hinzurechnung von 733,26 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Kind.	
Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5	
in Stufe 2 für das erste zu berücksichtigende Kind um je	5,11
ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je	20,45

Anwärtergrundbeträge

Anwärtergrundbetrag, Bund (Stand 1. März 2024) (Monatsbeträge in Euro)	
Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
Einfacher Dienst	1.407,63
Mittlerer Dienst	1.473,37
Gehobener Dienst	1.744,22
Höherer Dienst	2.624,08

Anwärtergrundbetrag, Land Berlin (Stand 1. November 2024, Entwurf zum BerlBVAnpG 2024-26, Drucksache 19/2002) (Monatsbeträge in Euro)	
Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5 bis A 8*	1.417,45
A 9 bis A 11	1.477,45
A 12	1.632,25
A 13	1.667,47
A 13 plus Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe c)	1.706,14

* Anwärter im mittleren Dienst der Berliner Feuerwehr, die nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes in das Eingangsamtsamt BesGr. A 7 (Brandmeister) eintreten, erhalten vom Beginn des Kalendermonats an, in dem sie ein Praktikum im Einsatzdienst auf der Feuerwache mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von über 40 Stunden beginnen, bis zum Schluss des Kalendermonats, in dem dieses endet, einen um 20 % erhöhten Anwärtergrundbetrag.

Anwärtergrundbetrag, Land Nordrhein-Westfalen (Stand 1. November 2024) (Monatsbeträge in Euro)	
Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5 bis A 8	1.449,78
A 9 bis A 11	1.505,58
A 12	1.650,37
A 13	1.683,28
A 13 mit Zulage nach § 47 Buchstabe c	1.719,43

Anwärtergrundbetrag, Freistaat Sachsen (Stand 1. November 2024) (Monatsbeträge in Euro)	
Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5	1.354,79
A 6 bis A 8	1.478,41
A 9 bis A 11	1.533,69
A 12	1.676,79
A 13 oder R 1	1.745,10

Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten

Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten, Bund (Stand 1. März 2024) (Vergütung je Stunde in Euro)	
§ 4 Abs. 1 EZuIV	
An Sonntagen, gesetzlichen Wochenfeiertagen und an Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12 Uhr sowie für den 24. und 31. Dezember, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen	6,31
an den übrigen Samstagen zwischen 13 und 20 Uhr	1,49
im Übrigen zwischen 20 und 6 Uhr	2,97

Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten, Land Berlin (Stand 1. Dezember 2022) (Vergütung je Stunde in Euro)	
§ 4 Abs. 1 EZuIV	
An Sonntagen, gesetzlichen Wochenfeiertagen und an Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12 Uhr sowie für den 24. und 31. Dezember, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen	3,84
an den übrigen Samstagen zwischen 13 und 20 Uhr	0,82
im Übrigen zwischen 20 und 6 Uhr	1,92

Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten, Land Nordrhein-Westfalen (Stand 1. November 2024) (Vergütung je Stunde in Euro)	
§ 92 LBesG NRW, § 4 Abs. 1 EZuIV	
An Sonntagen, gesetzlichen Wochenfeiertagen und an Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12 Uhr sowie für den 24. und 31. Dezember, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen	3,91

Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten, Freistaat Sachsen (Stand 1. November 2024) (Vergütung je Stunde in Euro)	
§ 6 Abs. 1 SächsEMAVO	
An Sonntagen, gesetzlichen Wochenfeiertagen und an Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12 Uhr sowie für den 24. und 31. Dezember, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen	3,20
an den übrigen Samstagen zwischen 13 und 20 Uhr	0,64
im Übrigen zwischen 20 und 6 Uhr	1,60

Mehrarbeitsvergütung

Mehrarbeitsvergütung, Bund (Stand 1. März 2024) (Vergütung je Stunde in Euro)	
§ 4 Abs. 1 MVergV	
Besoldungsgruppe A 3 bis A 4	15,42
Besoldungsgruppe A 5 bis A 8	18,22
Besoldungsgruppe A 9 bis A 12	25,03
Besoldungsgruppe A 13 bis A 16	34,46
§ 4 Abs. 3 MVergV	
Nummer 1	34,24
Nummer 2	40,00

Mehrarbeitsvergütung, Land Berlin (Stand 1. November 2024, Entwurf zum BerlBVAnPG2024-26, Drucksache 19/2002) (Vergütung je Stunde in Euro)	
§ 4 Abs. 1 MVergV	
Besoldungsgruppe A 5 bis A 8	17,41
Besoldungsgruppe A 9 bis A 12	27,56
Besoldungsgruppe A 13 bis A 16	32,84

Mehrarbeitsvergütung, Land Nordrhein-Westfalen (Stand 1. November 2024) (Vergütung je Stunde in Euro)	
§ 4 Abs. 1 MVergV NRW	
Besoldungsgruppe A 5 bis A 8	17,43
Besoldungsgruppe A 9 bis A 12	23,92
Besoldungsgruppe A 13 bis A 16	32,99

Mehrarbeitsvergütung, Freistaat Sachsen (Stand 1. November 2024) (Vergütung je Stunde in Euro)	
§ 18 Abs. 1 SächsEMAVO	
Besoldungsgruppe A 4 bis A 8	13,79
Besoldungsgruppe A 9 bis A 12	18,93
Besoldungsgruppe A 13 bis A 16	26,10

Stellenzulage

Stellenzulage, Bund (Stand 1. März 2024) (in Euro)	
Nummer 9 Polizeizulage	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	95,00
von zwei Jahren	228,00
Nummer 10 Feuerwehrezulage	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	95,00
von zwei Jahren	190,00

Stellenzulage, Land Berlin (Stand 1. Dezember 2022) (in Euro)	
Nummer 9/10 Polizei/Feuerwehrezulage	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	76,66
von zwei Jahren	153,32

Stellenzulage, Land Nordrhein-Westfalen (Stand 1. November 2024) (in Euro)	
§ 49 LBesG oder § 50 LBesG oder § 51 LBesG NRW Polizei/Feuerwehr/Justiz	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr in den BesGr.	
bis A 6	66,87
A 7 und A 8 und für Anwärterinnen und Anwärter	66,08
ab A 9	65,28
von zwei Jahren in den BesGr.	
bis A 6	133,75
A 7 und A 8 und für Anwärterinnen und Anwärter	132,16
ab A 9	130,56

Stellenzulage, Freistaat Sachsen (Stand 1. November 2024) (Monatsbeträge in Euro)	
§ 49 Polizeizulage, § 50 Feuerwehrezulage, § 51 Abs. 1 Sicherheitszulage	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	75,00
von zwei Jahren	150,00
§ 51 Abs. 2 Sicherheitszulage	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	82,67
von zwei Jahren	165,34

Überblick über die Sonderzahlungen im Bund und in den Ländern (ehemals „Weihnachtsgeld/Urlaubsgeld“)



Bund

Integration der Sonderzahlung



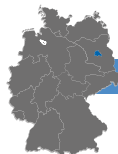
Baden-Württemberg

Integration der Sonderzahlung



Bayern

Beamtinnen und Beamte bis zur BesGr. A 11 70 vom Hundert, Übrige 65 vom Hundert von 1/12 der Jahresbezüge, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger 60 vom Hundert bis zur BesGr. A 11, Übrige 56 vom Hundert, zzgl. 84,29 vom Hundert des gewährten Familienzuschlags, Erhöhungsbetrag von monatlich 8,33 Euro für Beamte bis zur BesGr. A 8 sowie Sonderbetrag von monatlich 2,13 Euro pro Kind, für das Familienzuschlag gewährt wird.



Berlin

Beamtinnen und Beamte der BesGr. A 5 bis A 9 1.550 Euro; Übrige 900 Euro, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger A 5 bis A 9 775 Euro, Übrige 450 Euro. Sonderbetrag für kindergeldberechtigte Kinder in Höhe von 50 Euro pro Kind. Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdiens 500 Euro.



Brandenburg

Aufstockung des Grundgehalts um 21 Euro statt separater Gewährung sowie 10 Euro für Anwärterinnen und Anwärter.



Hansestadt Bremen

Besoldungsgruppen A 5 und A 6	1.500,00
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	1.200,00
Besoldungsgruppe A 9	900,00
Besoldungsgruppen A 10 und A 11	710,00
Sonderbetrag für jedes Kind	305,56



Hamburg

Zahlung i. H. v. 20 vom Hundert von 1/12 der Jahresbezüge mit den Dezemberbezügen



Hessen

Monatliche Auszahlung in Höhe von 5 vom Hundert, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger 2,66 vom Hundert, Sonderbetrag von monatlich 2,13 Euro pro Kind, Urlaubsgeld in Höhe von 166,17 Euro für Beamte bis zur BesGr. A 8 bei Bezug von Bezügen im Monat Juli.










Mecklenburg-Vorpommern

Beamtinnen und Beamte der BesGr. A 1 bis A 9 38,001 vom Hundert, BesGr. A 10 bis A 12 33,300 vom Hundert sowie Übrige 29,382 vom Hundert der Dezemberbezüge, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger entsprechend, Sonderbetrag für Kinder in Höhe von 25,56 Euro.



Niedersachsen

Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 in Höhe von 1.200 Euro, übrige Besoldungsgruppen 500 Euro, für Anwärter 250 Euro. Sonderbetrag für Kinder in Höhe von 250 Euro für das erste und zweite Kind sowie 500 Euro jedes weitere Kind. Einmalige Sonderzahlung 2024 in Höhe von 1.000 Euro für das erste und zweite Kind.

	Nordrhein-Westfalen Integration der Sonderzahlung
	Rheinland-Pfalz Integration der Sonderzahlung
	Saarland Integration der Sonderzahlung
	Sachsen Besoldungsrechtliche Personen erhalten eine mtl. Sonderzahlung i. H. v. 4,1 % der Summe aus Grundgehalt und bestimmten Zulagen.
	Sachsen-Anhalt 3 vom Hundert des Grundgehalts, jedoch mindestens 600 Euro in den BesGr. A 4 bis A 8 und mindestens 400 Euro in den übrigen BesGr., mindestens 200 Euro für Anwärterinnen und Anwärter, Sonderbetrag je Kind 25,56 Euro
	Schleswig-Holstein BesGr. bis A 10 660 Euro, entsprechende Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger 330 Euro, Sonderbetrag von 400 Euro pro Kind, 2024 einmaliger Zusatzbetrag pro Kind von 250 Euro.
	Thüringen Integration der Sonderzahlung

Stand: 27. November 2024

SICHER IST DAS LEBEN SCHÖN

Zum Start in den Beruf, bei der Familienplanung oder im zweiten Frühling: Gut abgesichert lässt sich das Abenteuer LEBEN am besten genießen.



Ob Abschluss oder Anpassung einer **Haftpflichtversicherung**, **Hausratversicherung**, **Absicherung der Arbeitskraft** oder **Vermögensaufbau**: Wir haben für jede Lebenssituation das richtige Produkt.

Ihr schneller Weg zu den Angeboten:
dbb-vorteilswelt.de



Arbeitszeit

Regelmäßige Wochenarbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Bundes und der Länder	
Bund	41 Std. 40 Std. auf Antrag für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte und für diejenigen, die für ein Kind unter zwölf Jahren Kindergeld erhalten oder die eine/n nahe/n Angehörige/n im eigenen Haushalt oder im eigenen Haushalt der oder des nahen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen. ¹ Abweichende Regelungen gelten u. a. für Beamtinnen und Beamte der Postnachfolgeunternehmen und der DB AG.
Baden-Württemberg	41 Std.
Bayern	40 Std.
Berlin	40 Std.
Brandenburg	40 Std.
Bremen	40 Std.
Hamburg	40 Std.
Hessen	41 Std. bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres, wobei 1 Std. pro Kalenderwoche auf einem Lebensarbeitszeitkonto gutgeschrieben wird. 40 Std. ab Beginn des 61. Lebensjahres oder für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte ab einem Grad der Behinderung (GdB) von mind. 50
Mecklenburg-Vorpommern	40 Std.
Niedersachsen	40 Std.
Nordrhein-Westfalen	41 Std. 40 Std. mit Vollendung des 55. Lebensjahres 39 Std. mit Vollendung des 60. Lebensjahres oder für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte ab einem GdB von mind. 80 39 Std. 50 Min. für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte ab einem GdB von mind. 50
Rheinland-Pfalz	40 Std.
Saarland	40 Std.
Sachsen	40 Std.
Sachsen-Anhalt	40 Std.
Schleswig-Holstein	41 Std. 40 Std. für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte (GdB von mind. 50)
Thüringen	40 Std.

¹ Nahe/r Angehörige/r nach § 7 Abs. 3 PflegeZG, die oder der – pflegebedürftig nach §§ 14, 15 SGB XI ist und die Pflegebedürftigkeit nach § 18 SGB XI durch eine Bescheinigung der Pflegekasse, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, nach einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung oder nach einem ärztlichen Gutachten festgestellt worden ist oder – an einer durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Erkrankung nach § 3 Abs. 6 Satz 1 PflegeZG leidet.

Stand: 27. November 2024

Urlaub

Erholungsurlaub	
Bund, Länder und Kommunen	in der Regel 30 Tage

Stand: 27. November 2024

Beihilfe

Die Beihilfe ist das eigenständige Krankensicherungssystem der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter. Für Soldatinnen und Soldaten – und teilweise Beamtinnen und Beamte in den Vollzugsdiensten – kann die Krankensicherung auch in Form der sog. Heilfürsorge oder truppenärztlichen Versorgung ausgestaltet sein. Das Beihilfesystem umfasst die Aufwendungen des Dienstherrn im Rahmen der Fürsorgepflicht für Krankheits-, Pflege- und Geburtsfälle sowie bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und Schutzimpfungen. Die Leistungen ergänzen in diesen Fällen die Eigenvorsorge der Beamtinnen und Beamten, die aus den laufenden Bezügen zu bestreiten ist.

Leistungen des eigenständigen Beihilfesystems erfolgen im Gegensatz zum grundsätzlichen Sachleistungsprinzip der GKV als Kostenerstattung. Beamtinnen und Beamte, die nicht freiwillig gesetzlich versichert sind, erhalten eine Rechnung als Privatpatienten, begleichen diese und bekommen die beihilfefähigen Aufwendungen entsprechend dem Beihilfebemessungssatz vom Dienstherrn erstattet.

Daneben gibt es in einigen Bundesländern die systemfremde Möglichkeit der pauschalen Beihilfegewährung im Zusammenspiel mit einer Versicherung in der GKV oder PKV.

Der Beihilfebemessungssatz beträgt in der Regel

50 % für aktive Beamtinnen und Beamte

70 % für Versorgungsempfänger(innen) bzw. Ehepartner (bis zum Einkommen i. H. v. 21.832 € [Bund], 2025)

80 % für Kinder bzw. Waisen

Die Zuzahlungsregelungen orientieren sich für den Bereich des Bundes an den Regelungen der gesetzlichen Krankenversicherung.

Die Beihilfavorschriften sind nicht bundeseinheitlich geregelt. Neben den Vorschriften des Bundes gibt es verschiedene länderspezifische Regelungen über Wahlleistungen (Chefarztbehandlung und Unterbringung im Zweibettzimmer), Zuzahlungen zu Medikamenten, Kostendämpfungspauschalen, Antragsgrenzen und dergleichen.

Versorgung

Die Beamtenversorgung ist das eigenständige Alterssicherungssystem der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie der Soldatinnen und Soldaten. Einschließlich der Hinterbliebenen sind über 1,7 Millionen Menschen in Deutschland Empfänger von Leistungen der

Beamtenversorgung. Sie umfasst sowohl die Funktion der gesetzlichen Rente als auch die einer Zusatzversorgung bzw. betrieblichen Altersversorgung und ist ein durch Dienstleistung erworbenes Recht, das durch Art. 33 GG ebenso gesichert ist wie das Eigentum durch Art. 14 GG.

Vereinfachte Berechnungsgrundlagen

Ruhegehaltfähige Dienstzeit x Steigerungssatz = Ruhegehaltssatz

Ruhegehaltssatz x ruhegehaltfähige Dienstbezüge = Ruhegehalt

Ruhegehaltfähige Dienstzeit

Alle Dienstjahre als Beamtin und Beamter und ggf. Wehr- oder Ersatzdienstzeiten; (eingeschränkt) berücksichtigungsfähig sind auch erforderliche Ausbildungszeiten, Zeiten einer vorgeschriebenen praktischen Berufstätigkeit sowie Angestelltenzeiten im öffentlichen Dienst. Teilzeitbeschäftigung wird anteilig als Dienstzeit berücksichtigt.

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Das Grundgehalt, der Familienzuschlag für Verheiratete, Amtszulagen sowie ausdrücklich als ruhegehaltfähig bezeichnete Dienstbezüge (z. B. Stellenzulagen, Leistungsbezüge im Hochschulbereich). Die mit dem Amt verbundenen Dienstbezüge müssen für zuletzt mindestens zwei Jahre bezogen worden sein.

Ruhegehaltssatz/Höhe des Ruhegehalts

Altes Recht: Je volles Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit: 1,875 %, insgesamt höchstens 75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (maximal 40 berücksichtigungsfähige Jahre).

Versorgungsänderungsgesetz 2001: Absenkung ab 2003 in acht Stufen auf einen neuen Höchstsatz von 71,75 %.

Heute: Steigerungssatz 1,79375 % je volles Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit, insgesamt höchstens 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (maximal 40 berücksichtigungsfähige Jahre).

Der zuletzt (Stichtag 1. Januar 2023) ermittelte durchschnittliche Ruhegehaltssatz der Ruhestandsbeamtinnen/beamten betrug 65,5 %.

Mindestversorgung

(Anspruch auf Beamtenversorgung nach fünfjähriger Dienstzeit)

35 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der jeweiligen Besoldungsgruppe des Amtes oder – wenn dies günstiger ist –

65 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe A 4 (zuzüglich 30,68 €).

Abweichungen der Berechnung in mehreren Bundesländern.

Versorgungsabschläge auf das Ruhegehalt

3,6 % für jedes Jahr des Ruhestandes vor Vollendung der jeweils maßgeblichen Altersgrenze, maximal 10,8 % bei Dienstunfähigkeit.

Bei Ruhestand auf eigenen Antrag sind höhere Abschläge möglich.

Hinterbliebenenversorgung (Witwen-/Witwergeld)

Altes Recht: 60 % des Ruhegehalts, das der/die Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn sie/er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre.

Nach Versorgungsänderungsgesetz 2001 (ab 2002): 55 % des o. g. Ruhegehalts (Besitzstandsregelungen für Altfälle).

Unfallruhegehalt

Sind Beamtinnen und Beamte infolge eines Dienstunfalls dienstunfähig geworden und in den Ruhestand versetzt worden, erhöht sich der bis dahin erdiente Ruhegehaltssatz um 20 % und beträgt mindestens zwei Drittel, höchstens aber 75 % bzw. in vielen Bundesländern 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Gesonderte Regelungen bestehen bei qualifizierten Dienstunfällen und Einsatzunfällen.

Versorgungsrücklagen

Die Versorgungsrücklagen wurden/werden beim Bund und einigen Ländern als Sondervermögen aus der Verminderung der Anpassung der Besoldung und Versorgung in Höhe von 0,2 %-Punkten gebildet. Durch Besoldungs und Versorgungsverminderungen in den Jahren 1999 bis 2002 und ab 2011/2012 sowie durch Einsparungen aus Anlass des Versorgungsänderungsgesetzes wurde allein beim Bund ein Sondervermögen in Höhe von ca. 20 Mrd. Euro aufgebaut (Stand: Dezember 2023), welches ab dem Jahr 2032 zur Entlastung der zukünftigen Haushalte eingesetzt werden soll.



Tarifbeschäftigte

Entgelte für Tarifbeschäftigte

Tabellenentgelt für Berufsanfänger bzw. nach drei Jahren Beschäftigungszeit

Eingruppierung		in Entgeltgruppe (EG) und Stufe (St) (in Euro)								
Tätigkeit	Beschäftigte	TVöD (ab 03/24/ SuE ab 10/24)*		TV-L (ab 02/25)*			TV-Hessen (ab 08/25)			
Kauffrau/Kaufmann Bürokommunikation	als Berufsanfänger	EG	St 1	2.928,99	EG	St 1	2.973,97	EG	St 1a	3.015,57
	nach drei Jahren	5	St 3	3.245,11	5	St 3	3.330,99	5	St 3	3.378,12
Mechatroniker(in)	als Berufsanfänger	EG	St 1	3.042,04	EG	St 1	3.086,57	EG	St 1a	3.130,00
	nach drei Jahren	6	St 3	3.372,94	6	St 3	3.447,20	6	St 3	3.494,15
Fachinformatiker(in) Systemintegration	als Berufsanfänger	EG	St 1	3.095,23	EG	St 1	3.135,83	EG	St 1a	3.180,10
	nach drei Jahren	7	St 3	3.472,38	7	St 3	3.545,69	7	St 3	3.590,84
Handwerksmeister(in)	als Berufsanfänger	EG	St 1	3.281,44	EG	St 1	3.319,52	EG	St 1a	3.366,07
	nach drei Jahren	8	St 3	3.628,68	8	St 3	3.692,14	8	St 3	3.733,86
Krankenpfleger(in)	als Berufsanfänger	EG P	St 2	3.304,69	EG KR	St 2	3.375,61	EG KR	St 2	3.425,72
	nach drei Jahren	7	St 3	3.490,40	7	St 3	3.568,95	7	St 3	3.617,93
Erzieher(in)**	als Berufsanfänger	EG S	St 1	3.303,85	EG S	St 1	3.344,29	EG S	St 1a	3.394,59
	nach drei Jahren	8a	St 2	3.526,31	8a	St 2	3.615,79	8a	St 2	3.664,50
Sozialarbeiter(in)**	als Berufsanfänger	EG S	St 1	3.697,55	EG S	St 1	3.705,62	EG S	St 1a	3.753,81
	nach drei Jahren	11b	St 2	3.948,84	11b	St 2	4.056,87	11b	St 2	4.103,24
Ingenieur(in)	als Berufsanfänger	EG	St 1	3.895,33	EG	St 1	3.928,42	EG	St 1a	3.960,36
	nach drei Jahren	10	St 3	4.528,25	10	St 3	4.474,13	10	St 3	4.531,46
Informatiker(in) IT-Organisation	als Berufsanfänger	EG	St 1	4.170,32	EG	St 1	4.064,54	EG	St 1a	4.233,95
	nach drei Jahren	12	St 3	5.061,67	11	St 3	4.619,10	12	St 3	5.130,31
Masterabsolvent(in) in der Forschung	als Berufsanfänger	EG	St 1	4.628,76	EG	St 1	4.629,74	EG	St 1a	4.688,80
	nach drei Jahren	13	St 3	5.392,57	13	St 3	5.220,71	13	St 3	5.285,20

* Weitere Erhöhungen der Tarifentgelte im Geltungsbereich des TVöD und TV-L im Jahr 2025 sind den Tarifverhandlungen im Jahr 2025 vorbehalten.

** Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst im Geltungsbereich des TVöD (VKA) erhalten in der EG S2 bis S11a eine monatliche Zulage in Höhe von 130 EUR brutto und in der Entgeltgruppe S11b und S12 sowie S14 und S15 bei Tätigkeiten nach der Fallgruppe 6 eine monatliche Zulage in Höhe von 180 EUR brutto. Dies gilt entsprechend für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst in den Ländern Berlin, Hamburg und Bremen im Geltungsbereich des TV-L.

Zulagen und Zuschläge

Für bestimmte Tätigkeitsmerkmale im Länder- sowie Bundesbereich und im Bereich der Kommunen bestehen Entgeltgruppen- und Funktionszulagen.

Zeitzuschläge	
Basis der Zeitzuschläge ist der auf eine Stunde entfallende Anteil des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe der Beschäftigten (bei Überstunden der Anteil der jeweiligen Stufe, höchstens jedoch der Stufe 4). Im TVöD sind diese Regelungen zum 31. Dezember 2024 gekündigt worden. Ausgehend von dieser Basis werden folgende Zeitzuschläge bezahlt (TVöD/TV-L/TV-Hessen):	
Für Sonntagsarbeit	25 %
Für die Arbeit an Samstagen in der Zeit zwischen 13 und 21 Uhr, soweit nicht im Rahmen von Schicht- und Wechselschicht anfallend. In kommunalen Krankenhäusern auch bei Schicht- und Wechselschichtarbeit.	20 %
Für Nachtarbeit zwischen 21 und 6 Uhr	20 %, Pauschalierung für Beschäftigte im Krankenpflagedienst des Justizvollzugs Hessen 1,28 €/Stunde
Für Arbeit am 24. und 31. Dezember	35 % (ab 6 Uhr)
Für Feiertagsarbeit (ohne Freizeitausgleich)	135 %
Für Feiertagsarbeit (mit Freizeitausgleich)	35 %
Überstundenzuschläge	30 % (EG 1–9b TVöD, TV-L, EG 1–8 TV-H)
	15 % (EG 9c–15 TVöD, EG 10–15 TV-L, EG 9a–16TV-H)

Erschwerniszuschläge	
Grundlage ist der auf eine Stunde entfallende Anteil des monatlichen Tabellenentgelts der Stufe 2 der Entgeltgruppe 2. Die Höhe der Erschwerniszuschläge beträgt zwischen 5 und 15 %.	
Im Bereich der VKA können mit dem jeweiligen Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) die Voraussetzungen und die Höhe der Zuschläge durch einen landesbezirklichen Tarifvertrag vereinbart werden. Wo dies nicht geschieht, gelten die bisherigen Regelungen teilweise dynamisiert bis zu einer neuen Vereinbarung fort.	
Für den Bereich des Bundes und der Länder sollen jeweils entsprechende Tarifverträge (für den Bund auf Bundesebene) abgeschlossen werden.	

Jubiläumsgeld	
Folgende Jubiläumsgelder werden gezahlt:	
nach Beschäftigungszeit von 25 Jahren	350 €
nach Beschäftigungszeit von 40 Jahren	500 €

Jahressonderzahlung	
Nach TVöD beim Bund und in den Kommunen bzw. nach TV-L in den Ländern außer Hessen sowie nach TV-Hessen erhalten alle Beschäftigten, die am 1. Dezember des Kalenderjahres in einem Arbeitsverhältnis stehen, jeweils im November eine Jahressonderzahlung. Ihre Höhe variiert je nach Entgeltgruppe. Im Bereich des TVöD Bund und des TVöD VKA ist nun auch die Ost-West-Angleichung der Beträge erfolgt. Basis der Jahressonderzahlung ist jeweils das in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlte Entgelt.	

TVöD (Bund)	
Entgeltgruppe	Ost/West
EG 1–8	90,00 %
EG 9a–12	80,00 %
EG 13–15	60,00 %

TVöD (VKA)	
Entgeltgruppe	Ost/West
EG 1–8	84,51 %
EG 9a–12	70,28 %
EG 13–15	51,78 %

TV-L (Länder ohne Hessen)	
EG	
1–4	87,43 %
5–8	88,14 %
9a–11	74,35 %
12–13	46,47 %
14–15	32,53 %

TV-Hessen	
EG	seit 2022
1–8	90,00 %
9a-16	60,00 %

Arbeitszeit und Urlaub

Arbeitszeit (Die Regelungen sind im TVöD zum 31. Dezember 2024 gekündigt worden.)

Die durchschnittliche regelmäßige Wochenarbeitszeit beträgt nach

TVöD AT

– Bund/Kommunen West/Ost 39 Stunden

Beschäftigte im Geltungsbereich des TVöD BT-K (außer in Ba-Wü) haben eine Arbeitszeit von 38,5 Stunden, Ärztinnen/Ärzte von 40 Stunden.

TV-Hessen 40 Stunden

TV-L

– Baden-Württemberg 39 Std. 30 Min.

– Bayern 40 Std.

– Berlin 39 Std. 24 Min.

– Bremen 39 Std. 12 Min.

– Hamburg 39 Std.

– Niedersachsen 39 Std. 48 Min.

– Nordrhein-Westfalen 39 Std. 50 Min.

– Rheinland-Pfalz 39 Std.

– Saarland 39 Std. 30 Min.

– Schleswig-Holstein 38 Std. 42 Min.

– Tarifgebiet Ost 40 Std.

Nach TV-L und TV-H gelten für bestimmte belastete Beschäftigtengruppen Ausnahmen mit 38,5 Stunden bzw. mit 42 Stunden Wochenarbeitszeit für Ärztinnen und Ärzte an Unikliniken in der unmittelbaren Patientenversorgung.

Erholungsurlaub (Diese Regelung ist im TVöD zum 31. Dezember 2024 gekündigt worden.)

Beschäftigte nach TVöD bei Bund und Gemeinden bzw. nach TV-L und TV-H (Hessen) erhalten bei einer Verteilung der Arbeitszeit auf 5 Tage in der Kalenderwoche 30 Arbeitstage Erholungsurlaub. Auszubildende haben bei identischer Verteilung der Arbeitszeit ebenfalls einen Urlaubsanspruch von 30 Arbeitstagen. Der für Auszubildende in Pflegeberufen im zweiten und dritten Ausbildungsjahr gewährte Zusatzurlaubstag bei Schichtdienst wird darüber hinaus weiter gewährt.



SIGNAL IDUNA 
füreinander da

Da für Sie.

Unsere leistungsstarken Versicherungen für alle.

Seit über 110 Jahren begleiten wir Kundinnen und Kunden als verlässlicher Partner für alle Versicherungs- und Finanzfragen durch ihr Leben. Mit maßgeschneiderten Dienstleistungen, erstklassigem Service und persönlicher Beratung. Und das alles selbstverständlich direkt in Ihrer Nähe. Denn darauf können Sie sich bei SIGNAL IDUNA verlassen: dass wir immer für Sie da sind.



SIGNAL IDUNA Gruppe
Öffentlicher Dienst
Joseph-Scherer-Straße 3, 44139 Dortmund
Telefon 0231 135-2551, oed-info@signal-iduna.de

Besser finanzieren mit unserem besten BBBank-Zins¹

Sie haben große Pläne? Dann haben wir die passende Baufinanzierung.
Als Hausbank des dbb vorsorgewerk bieten wir Ihnen individuelle
Beratung und unseren aktuell besten BBBank-Zins¹.

Exklusiv für
dbb-Mitglieder
und ihre
Angehörigen



Jetzt informieren

www.bbbank.de/dbb oder Mail zum Thema
Baufinanzierung für dbb-Mitglieder an
baufinanzierung@bbbank.de

¹ Sie legen der BBBank vor Darlehensvertragsabschluss ein personalisiertes, aktuelles (nicht älter als fünf Bankarbeitstage) und verbindliches Konkurrenzangebot eines Kreditinstituts mit Sitz in Deutschland mit konkreten Parametern (Zinsart – variabel/fest, Zinsbindung, Rate/Tilgung, Immobilie und Sondertilgungsoptionen) vor. Dieses muss dieselben Parameter enthalten wie das künftige Darlehen, das mit der BBBank geschlossen werden soll. Die BBBank wird Ihnen sodann ein entsprechendes Angebot mit einem günstigeren Zinssatz unterbreiten. Sollte die BBBank die Kundenloyalität oder Sicherheitsbewertung anders bewerten als das Kreditinstitut, das das Vergleichsangebot erstellt hat, kann sie die Darlehensvergabe ablehnen. Dieses Angebot gilt ausschließlich für Produkte, die im Leistungsangebot der BBBank enthalten sind und ist bis zum 31.12.2025 befristet.